



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

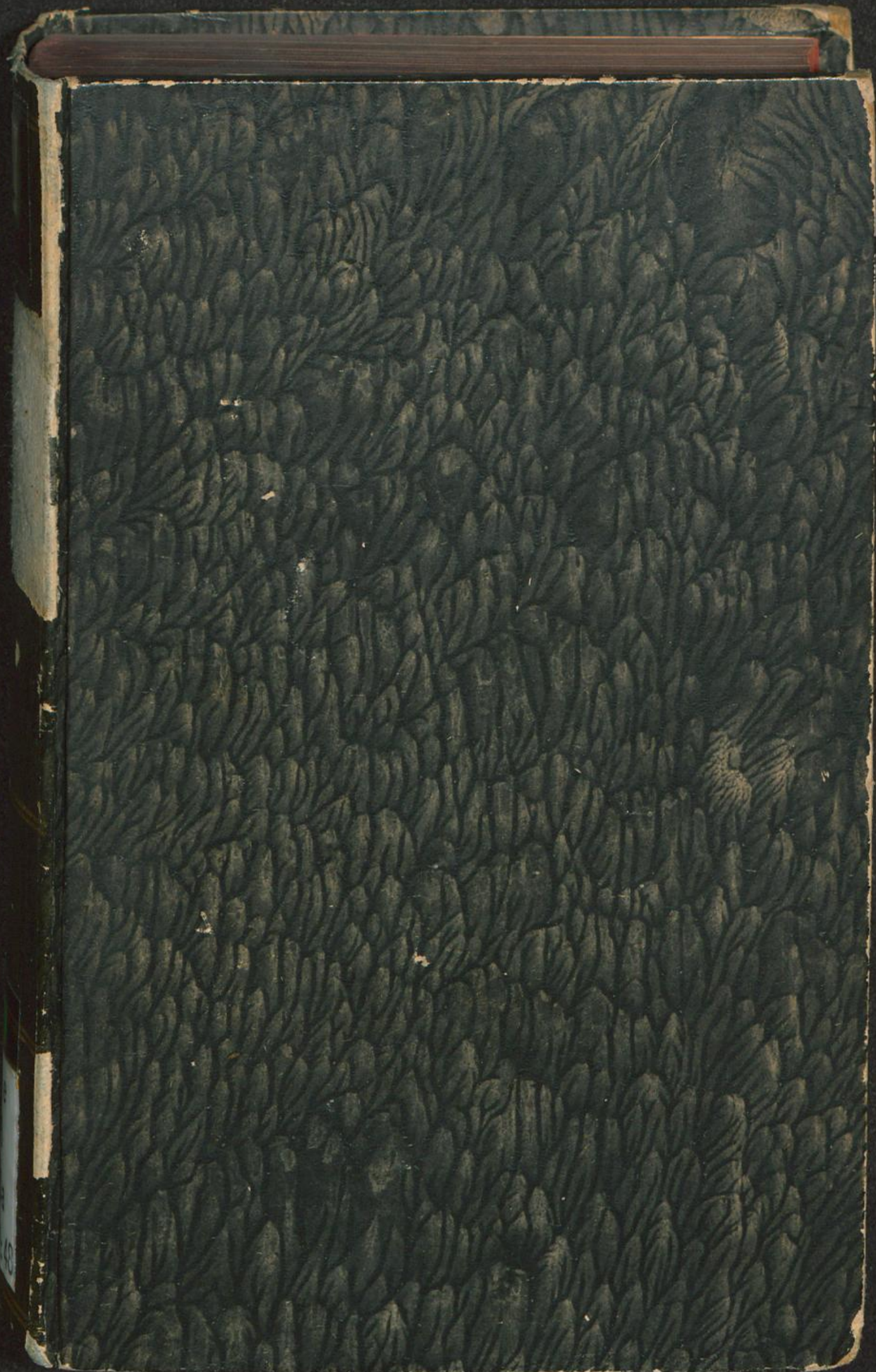
## **Digitale Sammlungen**

**1845**

V  
nicht  
verleihbar

Ber  
184

bre  
173  
690a  
-1844:48





H. H. Meier.

# Sammlung

der

## Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1844.



Bremen,

gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,  
zweite Schlachtpforte N<sup>o</sup> 7.

1845.

g u l m e

no

g u l m e

g u l m e

✓

bic

173

690a

- 1844:48



Universität Bremen  
Bibliothek

A 70691

- 1844:48

## Uebersicht der 1844 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Steuerverordnung für das Jahr 1844.....	Jan. 1.
2.	2.	Transitorische Bestimmungen über die Entschädigung wegen der Grundsteuer.....	Jan. 1.
3.	3.	Polizei=Warnung gegen das zu frühe Betreten des Eises.....	Jan. 10.
4.	3.	Bau=Verordnung für Begefacß.....	Jan. 19.
5.	10.	Verordnung zur Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit in der Stadt und Vorstadt..	Jan. 19.
6.	15.	Verordnung die Erhebung der Schulgelder betreffend.....	Jan. 19.
7.	18.	Verordnung in Betreff der Landschulen.....	Jan. 20.
8.	22.	Polizei=Verordnung wegen der Schellen der Pferde, so lange Schnee in den Straßen liegt.	Jan. 22.
9.	22.	Bekanntmachung, die Ertheilung von Gewerbe=Concessionen betreffend.....	Jan. 29.
10.	23.	Polizeiliche Bekanntmachung wegen der Passage über die Weserbrücken.....	Jan. 30.
11.	24.	Verordnung, die Einführung breiter Räder für Lastwagen in der Stadt und Vorstadt betreffend	März 29.
12.	26.	Bekanntmachung, die abgeänderte Eintheilung der Schornsteinseger=Districte betreffend.....	März 29.
13.	27.	Bekanntmachung, das Hausiren mit Brod im Flecken Begefacß betreffend.....	April 6.
14.	28.	Bekanntmachung der Polizei=Direction wegen der Mahltaxe.....	April 15.
15.	29.	Verordnung über die revidirten Einrichtungen der Bürgerwehr.....	April 29.
16.	42.	Polizeiliche Verordnung zum Schuß der Vögel in den Wallanlagen.....	April 29.
17.	42.	Verordnung die Aufhebung der Bekanntmachung von obrigkeitlichen Publicanden zc. von den Kanzeln der Landkirchen und der Kirche zu Begefacß betreffend.....	Mai 5.
18.	45.	Bekanntmachung einer weiteren Sammlung für den Kirchenbau zu Bremerhaven.....	Mai 6.
19.	48.	Bekanntmachung der Inspection des Frachtfuhrwesens, die Abstellung einiger Mißbräuche bei den Frachtfuhrversendungen.....	Mai 10.

N <sup>o</sup> Seite.	G e g e n s t a n d.	Datum.
20. 50.	Nachtrag zu der unter dem 29. Januar 1835 publicirten Wupperrolle. ....	Mai 27.
21. 52.	Erneuerung der Bekanntmachung in Betreff der feierlichen Aufführung eines Bürgermeisters oder Senators. ....	Juni 14.
22. 53.	Polizeiliche Bekanntmachung die Rettung und Wiederbelebung im Wasser Verunglückter betreffend. ....	Juni 15.
23. 53.	Polizei-Verordnung für die Zuschauer bei den Uebungen der Bürgerwehr. ....	Juni 22.
24. 54.	Polizeiliche Bekanntmachung den Zugang zu den Dampfschiffen bei deren Ankunft betreffend. ....	Juli 19.
25. 55.	Polizei-Reglement in Betreff der Dampfschiff-fahrt auf der obern Weser. ....	Juli 22.
26. 61.	Polizeiliche Bekanntmachung wegen sicherer Ein-richtung der Stellagen für Maler zc. ....	Juli 24.
27. 62.	Nachträgliche Anordnungen in Betreff der Be-förderung von Frachtgütern. ....	Sept. 9.
28. 64.	Verordnung wegen der Feier des auf den 25. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages. ....	Sept. 22.
29. 64.	Polizeiliche Bekanntmachung die Nummerirung der Gebäude an der Contrescarpe betreffend. ....	Oct. 19.
30. u. 31.	} 65. Proclam und Polizei-Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers. ....	Oct. 14. u. 16.
32. 65.		Polizei-Vorschriften für die sich hieselbst während des Freimarkts aufhaltenden Fremden. ....
33. 65.	Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts i. J. 1845. ....	Nov. 10.
34. 66.	Polizeiliche Bekanntmachung, die Umänderung des Namens „Schweinestraße“ in „Baumstraße“ be-treffend. ....	Nov. 16.
35. 67.	Bekanntmachung der Inspection des Cigarren-fabrikwesens das Versäumen der Arbeit in den Fabriken betreffend. ....	Nov. 29.
36. 68.	Bekanntmachung des zwischen der Krone Sardi-nien und den freien Hansestädten Lübeck, Bre-men und Hamburg abgeschlossenen Schiffahrts-Vertrages. ....	Dec. 25.
37. 78.	Verordnung die Herabsetzung des Transitzolls einiger Expeditionsgüter auf 1 Groten für den Centner betreffend. ....	Dec. 30.
38. 78.	Bekanntmachung wegen der Anweisungen auf die Generalcasse im Monate Januar. ....	Dec. 30.

---

## 1. Steuerverordnung für das Jahr 1844.

---

Unter dem 1. Jan. wurde die Steuerverordnung für 1843 (Samml. d. B. von 1842 N<sup>o</sup> 32. S. 62) mit folgenden Abänderungen wörtlich erneuert:

### Zu I. Grund- und Erbesteuer

fällt der Schlusssatz des §. 2: und haben dagegen das Recht a rata der Mieth, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird — weg.

### Zu IV. Abgabe von Erbschaften

findet sich hinter dem Satze des §. 1. „Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt.“ — — —

der Zusatz: Falls der Rentenberechtigte diese Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, so ist ihm gestattet, dieselbe in jährlichen Raten von ein Drittel derselben zu entrichten.



2. Transitorische Bestimmungen über die Entschädigung wegen  
der Grundsteuer.

---

In Folge Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft vom 29. December 1843 und da durch die am heutigen Tage publicirte Steuerverordnung die bisherige, den Miethern obliegende Vergütung für die Grundsteuer aufgehoben worden, verordnet der Senat das Folgende:

Bei allen Miethverträgen, welche vor dem 1. Januar 1844 in der Art geschlossen sind, daß der Miether, sei es in Folge ausdrücklicher Vertragsbestimmung, oder vermöge der zur Zeit der Eingehung des Vertrags bestehenden Steuerverordnung zu einer jährlich mit vier Procent des Miethpreises dem Vermiether für die Grund- und Erbesteuer zu leistenden Entschädigung verpflichtet sein würde, dauert diese Verpflichtung für die festgesetzte oder gesetzlich anzunehmende Vertragszeit bis zu deren Ablauf fort; wenn aber bei solchen Miethverträgen die fernere Dauer des Vertrages nur in Ermangelung einer geschehenen Kündigung statt findet, so besteht jene Verpflichtung des Miethers nur bis zu dem Zeitpunkte, wo der Miethcontract sein Ende erreicht haben würde, wenn am oder nach dem 1. Januar 1844 eine Kündigung erfolgt wäre.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. December 1843 und publicirt am 1. Januar 1844.

---

### 3. Polizei-Warnung gegen das zu frühe Betreten des Eises.

---

In den Wöchentlichen Nachrichten vom 10. Januar ist eine solche vom 9. Januar datirte Warnung gleichen Inhalts wie die am 15. Novbr. 1820 (Sammlung d. B. von 1820. N<sup>o</sup> 45. S. 96) erlassene publicirt.

—○○○○○—

### 4. Bau-Verordnung für Begefaß.

---

Da sich bei dem zunehmenden Anbaue von Begefaß die Nothwendigkeit herausgestellt hat, hinsichtlich der zu beobachtenden Bauordnung bestimmtere polizeiliche Vorschriften zu erlassen, so verordnet der Senat das Nachstehende, welches Er hiemit zur allgemeinen Kunde bringt:

§. 1. Bei jedem im Flecken Begefaß vorzunehmenden Baue, er betreffe einen Neubau, die Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes, der Bau berühre die öffentlichen Straßen, Plätze u. s. w. oder beschränke sich auf die innere Einrichtung der Gebäude, hat der Mauermeister, Zimmermeister oder sonstige Bauunternehmer, in der Regel, davon vorab dem Amte die Anzeige zu machen, welchem zugleich bei jedem Neubaue und jeder neuen Anlage, auch wenn es sonst erforderlich erachtet wird, ein Bauriß vorgelegt werden muß, und darf mit dem Baue nicht eher vorgeschritten werden, bis die Genehmigung jener Behörde erfolgt ist. Diese Genehmigung kann jedoch nicht versagt werden, sobald der vorzunehmende Bau nicht gemeinschädlich befunden wird, oder den bestehenden Gesetzen nicht entgegen ist.

Bei unbedeutenden Reparaturen, wodurch der Zustand eines Gebäudes nicht verändert wird, namentlich

bei Erneuerung und Begräumung von Scheerwänden, Anlegung und Verlegung von Thüren und Fenstern im Innern des Gebäudes, beim Abputzen von Wänden und Decken, Umlegen und Verschmieren von Dächern, ist indessen die Anzeige und somit auch die Genehmigung des Amtes nicht erforderlich.

§. 2. Zur Verhütung von Feuergefährdung sind die äußern Mauern der Gebäude, mit Einschluß der Giebelmauern, stets in Brandmauern aufzuführen, und ist das Bauen der äußern Mauern in Fachwerk oder mit hölzernen Wänden und Giebeln nicht gestattet.

Diese Vorschrift gilt nicht bloß bei Neubauten, sondern findet auch bei Reparaturen, in der Regel, Anwendung, sobald eine oder mehrere der äußern Mauern abgebrochen und neu aufgeführt werden.

Bei kleineren neben größeren massiven Gebäuden in der Höhe von höchstens zwanzig Fuß aufzuführenden Schauern, Schoppen u. s. w., in welchen keine Feuerstellen angelegt werden, hängt es, im Blicke auf Verhütung von Feuergefährdung, von der Localität ab, ob die Erbauung derselben in Holz oder Fachwerk gestattet werden kann, und ist solches der Beurtheilung und Entscheidung des Amtes anheimgestellt.

§. 3. Wenn mehrere Gebäude unter einem Dache angelegt werden, so sind dieselben durch eine wenigstens einen Fuß über das Dach aufzuführende Brandmauer von einander zu trennen; auch dürfen die Balken nicht durch die Scheidemauer der Gebäude durchgehen, noch sich in dieser Mauer berühren.

§. 4. Auf oder über dem, dem Publicum zuständigen Grund und Boden darf in Zukunft die Anlage von Ausbauten, Ausluchten, Kellereingängen, Kellertufen, Winden, ausschlagenden Thüren und Fenstern,

letz-

letztere jedoch nur, wenn solche so niedrig angebracht werden sollen, daß sie der Passage hinderlich sind, so wie von ähnlichen Anlagen, an Gebäuden und Grundstücken, wo dergleichen noch nicht vorhanden waren, in der Regel nicht gestattet werden, und ist solche nur ausnahmsweise von dem Amte alsdann zuzulassen; wenn dem Publicum durch Einräumung anderweitiger Vortheile hinreichender Ersatz dargeboten wird, und daneben wegen genügender Breite der Straßen und der an denselben angelegten oder anzulegenden Fußwege die Verwilligung der Anlage unbedenklich erscheint.

Zu den Anlagen, welche in der Regel nicht gestattet werden sollen, sind indessen die Balcons nicht zu zählen, welche unter Umständen, wo sie der Passage nicht hinderlich sind und sonst keine Unzuträglichkeiten herbeiführen, von dem Amte zugelassen werden können.

§. 5. Das Amt ist beauftragt, bei wirklichen Neubauten vorab mit Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes zu versuchen, daß die an Gebäuden vorhandenen Anlagen der im vorstehenden §. 4 erwähnten Art gegen eine billige, gütlich zu vereinbarende Entschädigung aus der Gemeinde-Casse, eingezogen und weggeräumt werden.

§. 6. Die Anlage oder resp. Beibehaltung von Tritten vor Gebäuden ist nur dann zu gestatten, wenn sie wirklich zur Zierde der Gebäude gereichen und außerdem Raum für bequeme, wenigstens sechs Fuß breite Fußwege vor denselben übrig bleibt.

§. 7. Wenn endlich der Inhaber oder Eigenthümer eines Gebäudes weder einen Neubau noch eine Haupt-Veränderung der Mauer seines Gebäudes vornimmt, so kann gleichwohl, wenn polizeiliche Rücksichten es erheischen, die Abänderung vorhandener, die öffentlichen Straßen beengender Anlagen von dem Amte in der  
Maasse

Maafse angeordnet werden, wie solches bisher herkömmlich und gebräuchlich war; es ist aber dabei mit möglichster Schonung erworbener Rechte zu verfahren. Die Betheiligten sind nur dann gehalten, einen Beitrag zu den Kosten zu leisten, wenn die angeordnete Abänderung ihnen nicht allein unnachtheilig ist, sondern ihnen daraus zugleich auch ein Vortheil erwächst, so wie ihnen jedenfalls Anspruch auf Entschädigung vorbehalten bleibt.

§. 8. Alle neu errichteten Gebäude, soweit sie die öffentlichen Straßen und Plätze berühren, sind jederzeit, die bereits vorhandenen Gebäude aber da, wo schon Fußwege angelegt sind oder künftig angelegt werden, mit Dachrönnen zu versehen, durch welche das Wasser von den Dächern bis in die Straßenrönnen zu leiten ist. Wo Fußwege vorhanden sind oder angelegt werden, müssen diese Rönnen, wenn es von der Behörde verlangt wird, unter die Fußwege durchgeleitet, wo aber keine Fußwege angebracht sind, den Umständen nach, durch verdeckte Gassen zu den Straßenrönnen geführt werden.

§. 9. In Betreff Anlegung neuer Straßen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Es ist zwar einem jeden Inhaber oder Eigenthümer eines Grundstücks, es liege solches an einer fahrbaren Straße oder nicht, unverwehrt, auf demselben Gebäude zu errichten, wo er es seiner Convenienz angemessen erachtet, sofern er dabei nur die in Hinsicht der Bauten geltenden allgemeinen Vorschriften beobachtet.

Wenn er aber die errichteten Gebäude, oder auch nur eins derselben, zu mehr als einer abgesonderten Wohnung einrichten und benutzen will, so ist dies, sofern die Gebäude nicht bereits an einer fahrbaren

Straße

Straße liegen, in der Regel nur unter der Bedingung gestattet, daß er zugleich eine neben den eingerichteten Wohnungen hinsührende fahrbare Straße anlege, und ist sonach die Anlage mit mehreren Wohnungen besetzter sogenannter Gänge und Höfe, welche nur für Fußgänger eingerichtet sind, überall nicht erlaubt. Eine Ausnahme von jener Regel findet jedoch in dem Falle statt, wo die eingerichteten mehreren abgesonderten Wohnungen von demselben Bewohner benutzt werden, was namentlich auch in Hinsicht der bei Gartenhäusern etwa eingerichteten Gärtnerwohnungen anzunehmen ist.

- b) Wird nun eine Straße angelegt, und auf beiden Seiten bebaut, so daß von den daran belegenden Häusern und Grundstücken sowohl der einen als der andern Seite Ausgänge nach der Straße führen, so muß sie mindestens eine Breite von vier und zwanzig Fuß halten, indem etwa sechszehn Fuß für den Fahrweg und acht Fuß für die an beiden Seiten anzulegenden Fußwege gerechnet werden.
- e) Eine Straße dagegen, zu der bloß die an einer Seite belegenden Häuser und Grundstücke Ausgänge erhalten, muß mindestens in der Breite von zwölf Fuß, hinreichend für eine acht Fuß haltende Wagenspur und einen vier Fuß breiten Fußweg angelegt werden.

Wenn die Inhaber oder Eigenthümer der an der andern Seite einer solchen Straße belegenden Grundstücke Ausgänge nach derselben und das Recht der Benutzung der Straße für ihre Grundstücke zu erhalten wünschen, so ist solches nur in sofern gestattet, als sie von ihrem Grundeigenthume ebenfalls zwölf Fuß zu einer zweiten achtfüßigen Wagens-

genspur und einem zweiten vier Fuß breiten Fußwege abgeben und so weit mit ihren Gebäuden zurücktreten.

d) Die Anlage sogenannter Sackstraßen ist in der Regel nicht erlaubt und nur dann zuzulassen, wenn, der Localität nach, die Durchführung der Straße unmöglich ist. Alsdann ist aber am Ende einer solchen Sackstraße ein genügender Raum zum Wenden für die Wagen freizulassen.

e) Insofern es zur Bewirkung einer sichern und bequemen Einfahrt in die anzulegenden Straßen erforderlich erachtet wird, sind die am Eingange derselben zu errichtenden Gebäude nebst den vor denselben anzulegenden Fußwege abzurunden, worüber, so wie über das Maas solcher Abrundung, dem Amte die Cognition und Entscheidung zusteht.

In der Abrundung darf jedoch niemals eine Thüre angelegt werden.

f) Alle neu anzulegenden Straßen sind von den Unternehmern auf ihre Kosten nach Vorschrift der Behörde ordnungsmäßig zu pflastern und mit Fußwegen zu versehen, in der Weise, wie solche jetzt allmählig an allen öffentlichen Straßen eingerichtet werden, auch ist jederzeit für gehörigen Wasserablauf Vorsorge zu treffen.

Ob zu den Kosten der Bepflasterung und Anlegung der Straßen und Fußwege ein Beitrag aus der Gemeinde-Casse zu leisten sei, hängt davon ab, inwiefern die projectirte Anlage mehr oder weniger zum öffentlichen Nutzen gereicht, und unterliegt der Beurtheilung und Beschlußnahme des Gemeinde-Vorstandes, hiernächst aber der Genehmigung des Senats.

[g] Das Grundeigenthum der solchergestalt anzulegenden Straßen wird jedesmal Eigenthum des Staats, und dem Staate ordnungsmäßig übertragen.

§. 10. Wenn Jemand eine Straße anzulegen projectirt, so hat er vorab dem Amte einen Grundriß, wie er die Anlage zu beschaffen beabsichtigt, vorzulegen. Diese Behörde wird alsdann untersuchen, inwiefern dabei den oben angegebenen Bedingungen genügt ist, und darf die Erlaubniß zur Ausführung nicht eher ertheilen, bis solches vollständig erhellt, auch den Umständen nach für die genaue Ausführung gehörige Sicherheit geleistet, sodann aber die Genehmigung des Senats erfolgt ist.

§. 11. Die Mauermeister, Zimmermeister und sonstige Bauunternehmer, welche den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in eine von dem Amte zu erkennende und beizutreibende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr., und sind außerdem die Bauherren oder Baueigenthümer gehalten, die etwa ordnungswidrig gemachten Anlagen wegzuräumen.

§. 12. Von allen Verfügungen des Amts, in Betreff der vorstehenden Gegenstände, ist den Betheiligten der Recurs an den Senat gestattet.

§. 13. Uebrigens behält es bei den Vorschriften der Feuerpolizeiordnung für Wesesack vom 22. Januar 1838, insoweit sie nicht durch die vorstehende Verordnung abgeändert sind, sein Verbleiben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 19. Januar 1844.



5. Verordnung zur Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit in der Stadt und Vorstadt.

Obgleich seit einer Reihe von Jahren mehrere wesentliche Anordnungen zur Vervollkommnung des städtischen Schulwesens getroffen sind und namentlich dafür Sorge getragen ist, daß es in der Stadt und Vorstadt nach dem Bedürfnisse der verschiedenen Stände der Bewohner nicht an zweckmäßig eingerichteten und mit tüchtigen Lehrern oder Lehrerinnen versehenen Schulen fehle, so haben doch diese Bestrebungen, soweit sie auf Beförderung des Besuchs solcher Schulen gerichtet gewesen, bisher keinen befriedigenden Erfolg gewährt. Es hat sich vielmehr gezeigt, daß ungeachtet wiederholter obrigkeitlicher Aufforderungen und ungeachtet der thätigen Bemühungen der Schulpfleger von vielen Aeltern die dringende Pflicht, ihre Kinder zum gehörigen Schulbesuch anzuhalten, theils vernachlässigt, theils selbst gar nicht beachtet wird.

Je wichtiger es aber für unsern Staat ist, daß alle Genossen desselben durch Unterricht in ihrer Jugend zu dem Grade religiöser, sittlicher und geistiger Ausbildung gelangen, den man von einem Angehörigen unsers Gemeinwesens in Anspruch nehmen darf, desto ernstlicher hat hier auf eine wirksame Abhülfe Bedacht genommen werden müssen.

Es hat sich in dieser Rücksicht als nothwendig ergeben, daß die Verbindlichkeit der Aeltern, ihre Kinder an einer Schule Theil nehmen zu lassen und auf einen unausgesetzten Schulbesuch zu halten, als eine gesetzliche festgestellt und deren Erfüllung durch bestimmte gesetzliche Maßregeln gesichert werde.

Zur Einführung einer solchen allgemeinen Schulpflichtigkeit und zur gehörigen Handhabung der darauf sich beziehenden Vorschriften sind durch gemeinsamen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die erforderlichen Bestimmungen getroffen und verordnet dem gemäß der Senat hiemit das Folgende:

§. 1. Alle Kinder beiderlei Geschlechts, welche vermöge ihrer Wohnung der Stadt oder Vorstadt angehören, sind ohne Unterschied des Standes vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre schulpflichtig, d. h. sie müssen während dieses Zeitraums unausgeseht eine der vom Staate angeordneten oder genehmigten Schulen besuchen.

§. 2. So wie diese Vorschrift auf solche Kinder keine Anwendung findet, welche wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes an dem Schulunterrichte Theil zu nehmen nicht vermögen, so sind auch diejenigen Kinder zum Schulbesuche nicht verpflichtet, welchen auf sonstige Weise, z. B. durch Hauslehrer, Pensions-Anstalten u. s. w., ein genügender Unterricht gewährt wird.

§. 3. Ausnahmsweise kann die gesetzliche Dauer der Schulpflichtigkeit in einzelnen Fällen, wenn das Kind zwar über das schulpflichtige Alter hinaus, aber in dem erforderlichen Unterrichte verwahrloset ist, auf eine weitere Zeit erstreckt, oder, wenn das Kind schon vor Vollendung des vierzehnten Jahres zu einer völlig hinreichenden Schulbildung gelangt ist, abgekürzt werden.

§. 4. Die Wahl der Schule steht den Aeltern der Kinder frei. Jedoch muß in der Regel die ordentliche Tageschule gewählt werden. Nur wenn besondere Verhältnisse der Aeltern oder des Kindes die Theilnahme an dem regelmäßigen Tagesunterrichte nicht gestatten,  
kann,

kann, wenn das Kind schon das zehnte Jahr seines Alters vollendet hat, auf desfalliges Gesuch eine Beschränkung des Schulbesuchs auf gewisse Tage und Stunden zugestanden werden.

§. 5. Zur genauen Beachtung, ob alle Kinder, die es betrifft, vorschriftsmäßig einer Schule angehören, werden vom Scholarchate unter Beihülfe der Schulpfleger fortwährend vollständige Verzeichnisse aller schulpflichtigen Kinder, mit Angabe der Schule, welche sie besuchen, gehalten.

§. 6. Zu diesem Zwecke sind alle Aeltern auf die an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, in Betreff ihrer in dem schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder wegen der Schule, welcher dieselben angehören, oder, falls sie etwa auf andere Weise für einen genügenden Unterricht gesorgt haben, deshalb genaue Auskunft zu ertheilen.

§. 7. Sollte sich ergeben, daß Aeltern ihre schulpflichtigen Kinder, ohne für eine anderweitige genügende Unterrichtsart gesorgt zu haben, an keiner Schule Theil nehmen lassen, so werden sie auf Anzeige des Scholarchats von der Polizeibehörde durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten.

§. 8. Die Sicherung des unausgesetzten Schulbesuchs ist für die Hauptschule und solche Schulen, in welchen das monatliche Schulgeld wenigstens einen Thaler beträgt, den Lehrern und Lehrerinnen selbst anvertraut, welche dafür durch genügende Disciplinar-Anordnungen Sorge zu tragen haben.

§. 9. Für alle Schulen, in welchen das monatliche Schulgeld weniger als einen Thaler beträgt, wird festgesetzt:

- a) die Lehrer und Lehrerinnen haben die von ihnen zu führenden Listen der ihrer Schule angehörenden Kinder mit Angabe der vorgefallenen Schulversäumnisse und der dafür in Erfahrung gebrachten Entschuldigungsgründe monatlich dem Scholarchate einzureichen.
- b) Vom Scholarchate wird, nachdem mit Beihülfe der Schulpfleger wegen der Statt gehaltenen Versäumnisse das Erforderliche ausgemittelt worden, die dafür eintretende Strafe festgesetzt.
- c) Die Versäumung der Schule, welche nicht durch Krankheit oder sonst genügende Gründe entschuldigt ist, zieht eine Geldbuße nach sich, welche für jeden Tag sechs Grote beträgt, bei beharrlich wiederholten Versäumungen aber bis auf's Doppelte gesteigert werden kann.

Für diese Geldbuße sind die Aeltern des Kindes gleich diesem selbst verhaftet.

- d) Für Kinder, welche ohne Wissen und Willen der Aeltern die Schule versäumen, ist ebenfalls die Geldstrafe zu entrichten; auch sind außerdem die Kinder mit den geeigneten Schulstrafen zu belegen.
- e) Die vom Scholarchate festgesetzten Geldbußen werden von der Polizeibehörde beigetrieben. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen kann von dieser Behörde statt der Geldbuße eine angemessene Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verfügt werden.

§. 10. Die vorstehenden Strafen finden gegen die Aeltern, so wie gegen die Kinder selbst auch in den Fällen Anwendung, wenn für die letzteren eine der mit den Kirchen der Stadt oder Vorstadt in Verbindung stehenden Schulen gewählt ist. Von Seiten dieser Schulen werden daher Verzeichnisse der dieselben besuchenden Kinder

Kinder mit Angabe derjenigen Fälle, in denen ohne genügende Entschuldigungsgründe Schulversäumnisse vorgefallen sind, monatlich dem Scholarchate mitgetheilt.

§. 11. Alle gegenwärtigen Bestimmungen, soweit diese die Aeltern betreffen, sind in gleicher Art auch auf diejenigen anwendbar, welche statt der Aeltern, z. B. als Vormünder, für die Erziehung des Kindes zu sorgen haben.

§. 12. In Ansehung der besondern gesetzlichen Vorschriften, welche wegen der Schulpflichtigkeit der in den Cigarrenfabriken arbeitenden Kinder bestehen, wird durch die gegenwärtigen Bestimmungen nichts geändert.

§. 13. Diese Verordnung tritt mit dem Anfange des Monats April d. J. in Kraft. Da indeß schon vorab die Verzeichnisse aller schulpflichtigen Kinder aufgenommen werden müssen, so kommt die darauf sich beziehende Bestimmung des §. 6 schon vom heutigen Tage an zur Anwendung.

§. 14. Das Scholarchat ist beauftragt, das zur Ausführung der obigen Vorschriften Nöthige anzuordnen, sodann aber auf die Aufrechthaltung derselben sorgfältig zu halten und von dem Erfolge von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

Indem der Senat die vorstehenden Anordnungen erläßt, hegt Er das Vertrauen, daß die zur Schulpflege berufenen Bürger die nämliche Bereitwilligkeit und Sorgfalt, womit sie bisher das Beste des Schulwesens zu fördern so vielfach bemühet gewesen, auch in dem jetzt erweiterten Umfange ihrer Wirksamkeit bethätigen und daß auch alle bei dieser Einrichtung betheiligte Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, eingedenk ihrer Pflichten gegen ihre Kinder und Pfleglinge, so wie gegen den Staat, durch willige Befolgung der erlassenen

Vor-

Vorschriften die Aufrechthaltung derselben erleichtern werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 12. und publicirt am 19. Januar 1844.



6. Verordnung die Erhebung der Schulgelder betreffend.

In Beziehung auf diejenigen Schulen Bremens, die zunächst für Kinder, welche den mittlern und untern Ständen angehören, bestimmt und deren Lehrer und Lehrerinnen auf den Ertrag der Schulgelder allein angewiesen sind, hat sich durchgängig eine Unzulänglichkeit dieses Ertrags ergeben. Es ist daher von dem Senate und der Bürgerschaft gemeinsam in Erwägung gezogen, wie die Lage der Lehrer und Lehrerinnen solcher Schulen zu verbessern sei, damit ferner nicht denjenigen, welche sich einem so mühsamen als ehrenwerthen Berufe gewidmet haben, ihre Wirksamkeit auf eine für die Schule selbst sich nachtheilig äussernde Weise verkümmert werde.

Zu jenem Zwecke ist außer den zur Beförderung des Schulbesuchs getroffenen Maaßregeln und neben der einzelnen Lehrern und Lehrerinnen zu leistenden Geldhülfe besonders auch auf Sicherung des pünktlichen und vollständigen Eingangs der Schulgelder Bedacht genommen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht nur die Entrichtung derselben unpünktlich erfolgt und oft Einzelnen mehrjährige Befristungen zugestanden werden müssen, sondern daß selbst ein verhältnißmäßig großer Theil ganz unbezahlt bleibt, — ein Uebelstand, dem um so weniger nachgesehen werden kann, als für unbemittelte Kinder durch die bestehende Einrichtung eines völlig kostenfreien Unterrichts gesorgt ist. —

Um

Um die erwähnten Unzuträglichkeiten zu beseitigen, hat es am wirksamsten geschienen, daß künftig für alle hierher gehörende Schulen das Schulgeld nicht mehr von den Lehrern oder Lehrerinnen selbst erhoben, sondern unter obrigkeitlicher Leitung von dazu angenommenen Boten eingefordert werde.

Nachdem nunmehr die dabei zu befolgenden Grundsätze verfassungsmäßig festgestellt sind, so verordnet der Senat hiedurch das Nachstehende:

§. 1. Für alle Schulen in der Stadt und Vorstadt, wofür die Schulpflege besteht, kann die Zahlung des Schulgeldes mit rechtlicher Wirkung nicht anders als an die obrigkeitlich dazu angenommenen Erheber geschehen.

§. 2. Diese Erhebung muß an den für jede einzelne Schule bestehenden Zahlterminen und nach dem überhaupt dafür festgesetzten Betrage erfolgen. Eine Befristung oder eine Ermäßigung oder ein Erlaß steht dem Lehrer oder der Lehrerin nicht zu, sofern nicht etwa in einzelnen Fällen das Scholarchat solches genehmigt haben sollte.

§. 3. Diese Erhebungsweise bezieht sich auf alles Schulgeld, also namentlich auch auf dasjenige, was für die Theilnahme an dem Schulunterrichte, der etwa an den Nachmittagen des Mittwochs oder Sonnabends oder während der Abendstunden ertheilt wird, zu entrichten ist, und zwar mit Einschluß des etwa eingeführten Eintritts- und Feuerungsgeldes.

§. 4. Das Schulgeld ist in Gemäßheit der Verordnung vom 15. October 1823 nicht, wie wol früher geschehen, wochenweise, sondern wenigstens monatsweise zu berechnen, so daß, ein Kind mag den vollen Monat hindurch oder nur einen Theil desselben die Schule besucht haben, das volle Monatsgeld bezahlt werden muß.

§. 5.

§. 5. Die Erheber müssen die erhobenen Gelder den Lehrern und Lehrerinnen pünktlich und unverkürzt abliefern. Zur executiven Einziehung etwaniger Rückstände werden nach Vorschrift der erwähnten Verordnung sofort richterliche unbedingte Befehle erlassen.

§. 6. Die Kosten dieser Einrichtung werden vom Staate getragen.

§. 7. Die vorstehende Einrichtung wird auf die mit den Kirchen der Stadt und Vorstadt in Verbindung stehenden Schulen ausgedehnt werden, sofern dies von den für sie bestehenden Behörden beantragt wird.

§. 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Anfange des Monats April d. J. in Kraft, so daß sie also auf alle Schulgelder, welche nach diesem Zeitpunkte fällig werden, Anwendung finden.

Uebrigens ist das Scholarchat mit der nähern obrigkeitlichen Aufsicht über die hier festgesetzte Einrichtung beauftragt und hat es insbesondere auch die zur weitem Ausführung und zur Handhabung der obigen Vorschriften erforderlichen fernern Anordnungen zu erlassen. Der Senat darf dabei vertrauensvoll erwarten, nicht nur daß die Schulpfleger mit dem bisher stets bewiesenen rühmlichen Eifer dem Scholarchate die nöthige Beihülfe gewähren, sondern auch, daß alle, die es betrifft, die erlassenen Bestimmungen genau beachten und bei der Ausführung dieser für nöthig erachteten Einrichtung ihren Obliegenheiten mit Willfährigkeit nachkommen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 19. Januar 1844.



## 7. Verordnung in Betreff der Landschulen.

Da die neuesten Anordnungen zur Einführung der Schulpflichtigkeit für die städtischen Schulen eine Ergänzung der für die Landschulen bereits seit längerer Zeit bestehenden Einrichtungen erforderlich machen, so verordnet der Senat, nach darüber erstattetem Bericht der Oberinspektion der Kirchen und Schulen für das Bremische Gebiet hinsichtlich sämtlicher Landschulen, (jedoch mit Ausnahme der zu den Kirchengemeinden von Vegesack und Bremerhaven gehörenden, für welche besondere Einrichtungen statt finden,) das Folgende:

1) Die Kinder der Bewohner des Bremischen Gebiets sind vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre schulpflichtig — d. h. sie haben während dieses Zeitraumes unausgesezt, die für den Ort angeordnete Landschule zu besuchen.

Ausnahmsweise kann die gesetzliche Dauer der Schulpflichtigkeit in einzelnen Fällen, wenn das Kind zwar über das schulpflichtige Alter hinaus, aber in dem erforderlichen Unterricht verwehrt ist, auf eine weitere Zeit erstreckt, oder wenn das Kind schon vor Vollendung des 14ten Jahres zu einer völlig hinreichenden Schulbildung gelangt ist, abgekürzt und dazu die der Oberinspektion im Allgemeinen zustehenden Dispensationsbefugniß in Anwendung gebracht werden.

Eine Beschränkung des Schulbesuches auf gewisse Tage und Stunden während der Sommerzeit, kann, wie bisher, nur in Folge einer deshalb von der Schulpflege zu ordnungsmäßiger Zeit vor Anfang des Sommerhalbjahrs erfolgten Empfehlung von der Oberinspektion gestattet werden.

Die Versäumung der Schule, welche nicht durch  
Krank-

Krankheit oder sonst genügende Gründe ordnungsmäßig entschuldigt ist, zieht eine Geldbuße der Eltern und Vormünder nach sich, welche für jeden Tag 2 Grote beträgt, bei beharrlich wiederholten Versäumnungen aber bis auf's Doppelte gesteigert werden kann.

Es werden diese Geldbußen in Gemäßheit einer von der Schulpflege einzureichenden und von der Oberinspektion zu beglaubigenden Liste monatlich von dem betreffenden Landherrschaften beigetrieben. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen kann von dieser Behörde statt der Geldbuße eine angemessene Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen verfügt werden.

2) Das Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind wird für alle Landschulen auf 36 Grote vierteljährig festgesetzt, und ist, das Kind mag die betreffende Landschule besucht haben oder nicht, in die daselbst bestehende Schulcasse zu zahlen.

Vor Anfang jedes mit dem 1. April beginnenden Schuljahres hat die Schulpflege zu überlegen und der Oberinspektion zu desfallsiger Beschlußnahme zu berichten, ob und für welche schulpflichtige Kinder solcher Eltern, die zu den Bedürftigen zu zählen sind, ohne sich noch zu förmlicher Aufnahme unter die vom Armenwesen unterstützten Mitglieder zu eignen, dieses vierteljährige Schulgeld während solchen laufenden Schuljahres auf 24 Grote oder höchstens bis auf 18 Grote herabzusetzen sei.

Der Schulpflege wird empfohlen, auf die Bevormundung einer solchen Ermäßigung des Schulgeldes namentlich da Bedacht zu nehmen, wo mehr als zwei Kinder aus dem nämlichen Hause die Schule besuchen und die Eltern nicht unter die Wohlhabenden zu zählen sind.

Es hat übrigens niemand ein Recht auf eine solche

Herabsetzung, überhaupt, oder weil sie einem andern bewilligt worden, Anspruch zu machen; — daher auch keine Reclamation wegen deren Nichtbewilligung zulässig ist.

Für die schulpflichtigen Kinder, welche für Rechnung des Armenwesens in die Schule geschickt werden, findet jedoch keine Erhöhung des Schulgeldes statt, sondern es verbleibt in jeder Gemeinde bei den dafür jetzt üblichen Zahlungen.

Sollten die Eltern und Angehörigen derselben die Wohlthat dieses freien Schulbesuches verkennen und Schulversäumnisse solcher Kinder irgend begünstigen, so wird sofort mit der vorgedachten Gefängnißstrafe gegen dieselben verfahren werden.

3) Das vierteljährige Schulgeld, so wie das gegen Anfang des Winters übliche Feuerungsgeld, und nicht minder die etwanigen monatlich eintretenden Schulversäumniß-Geldbußen werden durch bestimmte Personen, über deren Anstellung sich die Oberinspektion mit dem betreffenden Landherrschafts-Verständigen wird, von den Pflichtigen regelmäßig eingefordert und an die Schulpflege für die Schulcasse abgeliefert werden. — Wer es dabei auf eine Execution ankommen läßt, hat die Kosten derselben mit drei Groten vom Thaler für jeden Weg überher zu entrichten. — Dagegen steht es jedem frei zur Vermeidung aller Einforderung, das Schulgeld für das beginnende Vierteljahr am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October an die Schulpflege gegen Empfangnahme der Bescheinigung der Zahlung abzuliefern. — Der Einsammler wird von der Schulpflege bezahlt, wozu die gedachten Straf gelder verwandt werden. — Wo solche nicht ausreichen, treten die betreffenden Kirchen-, Schul- und Armencassen aushelfend ein.

Aus der unter Obhut der Oberinspektion von der Schulpflege verwalteten Schulcasse wird dem Lehrer und Unterlehrer vierteljährig ausbezahlt, was ihnen unter Genehmigung der Oberinspektion zugesichert worden.

4) Es versteht sich übrigens von selbst, daß da, wo die Anzahl der schulpflichtigen Kinder dergestalt zunehmen sollte, daß das Maaß der Befähigung des Personals der bei einer Schule angestellten Lehrer, zur Ertheilung eines zweckmäßigen Unterrichts dadurch überwogen werden sollte, dem Hauptlehrer gegen Einrichtung einer Nebenschule oder Hinzufügung einer weiteren Classe und Unterhaltung der dafür erforderlichen Lehrer mittelst Benutzung des Schulgeldes, welches für die einer solchen Abtheilung zuzuweisenden Kinder erhoben wird, keinerlei Einspruch zustehe.

5) Zur Vermeidung der Unregelmäßigkeiten, welche der wechselnde Eintritt des Osterfestes bei der halbjährigen Abtheilung des Unterrichts veranlaßt, wird verordnet, daß jedes Schulhalbjahr mit dem Anfange Aprils oder mit dem Anfange Octobers beginnen solle. — Die jedem Unterlehrer gestattete vierteljährige Aufkündigungsfrist muß daher, wenn sie stattnehmig sein soll, vor dem 1. Januar oder vor dem 1. Julius erfolgen.

6) Es wird der Oberinspektion anempfohlen für die Ausführung dieser ergänzenden Bestimmungen dergestalt Sorge zu tragen, daß dieselben mit dem 1. April d. J. vollständig eintreten können.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 10. Januar 1844.



8. Polizei-Verordnung wegen der Schellen der Pferde, so lange Schnee in den Straßen liegt.

Wiederholung der Verordnung vom 2. Januar 1837 (Sammlung der Verordnungen von 1837 N<sup>o</sup> 2. S. 3.)



9. Bekanntmachung, die Ertheilung von Gewerbs-Concessionen betreffend.

Es ist häufig vorgekommen, daß Grundstücke in der Stadt und auf dem Lande, in welchen Gewerbe betrieben werden, zu deren Ausübung es einer obrigkeitlichen Concession bedarf, zu unverhältnißmäßig hohen Preisen erkauf worden, weil die Käufer in dem Wahne standen, daß mit dem Besitze auch das Recht zur Fortsetzung des Gewerbes auf sie übergehe. Namentlich ist dieses hinsichtlich der Schenk-wirthschaften und Regelbahnen, so wie der Hökereien, Bäckereien u. s. w. im Gebiete der Fall gewesen.

Um ähnlichen Uebervortheilungen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, sieht der Senat sich veranlaßt, hiemit in Erinnerung zu bringen:

daß Gewerbsconcessionen in unserm Staate nur bestimmten Personen, nicht aber (wie solches in andern Staaten wohl der Fall ist) gewissen Grundstücken so ertheilt werden, daß sie auf jeden Besitzer der letzteren ohne Weiteres übergehen.

Es wird daher Jedermann gewarnt, mit der Zuversicht, es werde die Concession zu einem Gewerbe, welches in einem von ihm anzukaufenden Hause bisher betrieben, ihm ebenfalls ertheilt werden müsse, sich auf einen solchen Ankauf einzulassen, indem jener Umstand für

für den Senat keinen genügenden Beweggrund zu einer Ertheilung der Concession an den Käufer abgeben wird, wenn Er eine solche nicht ohnehin für angemessen erachten sollte.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 29. Januar 1844.



10. Polizeiliche Bekanntmachung wegen der Passage über die Weserbrücke.

Da der polizeilichen Verordnung, wonach sich alle die Weserbrücken Passirenden rechts zu halten haben, bisher von vielen Fußgängern nicht gehörig nachgekommen wird, so hat die Polizei-Direction es für angemessen erachtet, für einige Zeit auf die Befolgung obiger Vorschrift durch eigends dazu bestellte Personen achten zu lassen, und bringt sie deshalb zur Kunde des Publikums, daß diese Aufsicht einstweilen von einigen Schlachtwächtern wahrgenommen werden wird, welche als solche durch ihre Dienstkleidung nebst Seitengewehr kenntlich sind.

Die Polizei-Direction erwartet, daß den Weisungen dieser Bediensteten willige Folge geleistet werde, widrigenfalls sie die in der angeführten Verordnung angedrohten Strafen in Ausführung bringen wird.

Bremen, den 30. Jan. 1844.

Die Polizei-Direction.



II. Verordnung, die Einführung breiter Räder für Lastwagen in der Stadt und Vorstadt betreffend.

Nachdem die Erfahrung es ergeben hat, daß zur besseren Erhaltung der mit bedeutenden Kosten bewerkstelligten neuen Pflasterung der Straßen der Stadt und Vorstadt es nothwendig sei, diejenigen Fuhrwerke, auf denen vorzugsweise schwere Lasten transportirt werden, als:

Die Baumwagen oder Schlachtwagen mit Streichleitern;

Die Kumpwagen, einschließlich derjenigen, auf denen loser Torf und Torf in Bündeln verführt wird;

Die Steinwagen, auf denen Bruchsteine, Astract &c. in der Stadt transportirt werden, mit Rädern von angemessener Breite zu versehen; so verordnet der Senat das Nachstehende:

- 1) Lastwagen der gedachten Art dürfen in Zukunft in der Stadt und Vorstadt nur dann gebraucht werden, wenn sie mit breiten Rädern, d. h. solchen, deren Kranz nicht weniger wie vier und einen halben Zoll hiesiger Maaße hält, versehen sind.
- 2) Um jedoch den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welche die sofortige Ausführung dieser Anordnung nach sich ziehen könnte, soll es einem jeden Eigenthümer solcher Fuhrwerke gestattet sein, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Erlassung dieser Verordnung dieselben noch mit Rädern von der bisher gebräuchlichen Breite versehen zu lassen.
- 3) Nach Ablauf von zwei Jahren dürfen für Wagen der gedachten Art von den hiesigen Rademachern nur Räder mit Radfelgen von der oben vorgeschriebenen

benen Breite neu angefertigt, und bei Reparaturen des Kranzes schon gebrauchter Räder solche nur mit breiten Radfelgen hergestellt, auch in dem einen wie in dem andern Falle nur solche dieser Vorschrift gemäß eingerichtete Räder von den hiesigen Schmieden beschlagen werden, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. für den Besteller, so wie für die Handwerker, welche dem etwa entgegen handeln möchten. — Sollten auch wider Erwarten die Eigenthümer solcher Fuhrwerke nach Ablauf dieser zwei Jahre es versuchen, auswärts für dieselben Räder von nicht vorschriftsmäßiger Breite anfertigen oder schon gebrauchte Räder auswärts mit schmalen Radfelgen repariren zu lassen, so sollen solche Räder an den Thoren angehalten, confiscirt und die Contravenienten überdies in die oben angedroheten Geldstrafen genommen werden.

4) Nach Verlauf von fünf Jahren, von Erlassung dieser Verordnung an gerechnet, ist der Gebrauch der vorbezeichneten Wagen, wenn sie nicht mit Rädern von vorgeschriebener Breite versehen sind, in der Stadt und Vorstadt völlig untersagt, und wird eine jede Uebertretung dieses Verbotes unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. geahndet werden.

5) Ueber eine Ausdehnung der vorstehenden Anordnungen auf diejenigen Schlachtwagen, auf denen Torf in Körben transportirt wird, so wie auch sonstige Lastwagen, wird der Senat demnächst die ihm weiter etwa erforderlich scheinenden Verfügungen erlassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und publicirt am 29. März 1844.

12. Bekanntmachung, die abgeänderte Eintheilung der Schornsteinfeger-Districte betreffend.

Nachdem der Senat auf deshalb Ihm erstatteten Bericht für angemessen erachtet hat, den sechsten Schornsteinfeger-District, welcher die Vorstadt, mit Ausnahme alles dessen was rechts am Osterthorssteinwege und zwischen diesem und der Weser vom Osthore bis zum Steinhore und Siel belegen ist, und das ganze Gebiet am rechten Weserufer befaßt, in zwei Districte, unter der Benennung des sechsten und des neunten Districts zu theilen, auch einige zum bisherigen sechsten Districte gehörig gewesenen Ortschaften dem Districte von Begefaß zuzutheilen, so wird diese veränderte Districts-Eintheilung hiemit im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Der sechste District

umfaßt die Vorstadt links (westlich) vom Osterthorssteinwege bis zum Heerdenthorssteinwege, diesen ausschließlich, und vom Gebiete:

Die Dörfer Oberneuland, Rockwinkel, Hodenberg, Alte-Weide, Schönmoor, Ellerbrock, Ellen, Eller-geestkamp, Lenever, Osterholz, Holterstraße, Hastedt, Barkhof, Münte und Schwachhausen.

Der neunte District

umfaßt den übrigen westlichen Theil der Vorstadt vom Heerdenthorssteinwege einschließlich an, und vom Gebiete: die Dörfer Walle mit dem Gröpelingerdeich, Gröpelingen, Oslebshausen, Gramble, Grambfermoor, Wasserhorst, Wunmsied und ganz Niederblockland, desgleichen Horn, Lehe, Lehesterdeich sammt Oberblockland und Kubfiel, auch Borgfeld und die dazu gehö-

gehörenden Bremischen Ortschaften jenseits der  
Wumme, auch Kattrepel, Bahr und Sebaldsbrück.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des  
Senats den 27. und publicirt den 29. März 1844.



13. Bekanntmachung, das Hausiren mit Brod im Flecken Bege-  
sack betreffend.

Da durch die obrigkeitliche Verordnung vom 13. Juni  
1836 alles Hausiren mit Brod ohne Unter-  
schied im Flecken Bege sack bei Verlust des Brodes und  
weiterer polizeilicher Bestrafung verboten und dabei  
vorgeschrieben ist:

daß den Einwohnern dadurch zwar nicht untersagt  
werde Brod auch außerhalb des Ortes einzu-  
kaufen, jedoch ihnen solches nicht von auswär-  
tigen Bäckern oder deren Gehülfsen zugetragen  
werden dürfe, widrigenfalls diese als Hausirer  
betrachtet und dem Obigen gemäß bestraft werden  
sollen;

nun aber zur Anzeige gekommen ist, daß die eben er-  
wähnte Vorschrift von verschiedenen Höckern und Details-  
listen in Bege sack, dem Sinne und der Absicht derselben  
entgegen dadurch zu umgehen versucht werde, daß sie  
Brod von auswärtigen Bäckern in Quantitäten einkaufen  
und hereinbringen, dann aber solches im Einzelnen  
aus ihren Läden wieder verkaufen;

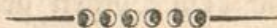
so findet sich der Senat dadurch veranlaßt, zu allge-  
meiner Nachachtung der Einwohner von Bege sack bekannt  
zu machen:

daß ihnen der Einkauf von allen Arten von  
Brod außerhalb des Ortes und das Hereinbrin-  
gen desselben nur zum eigenen Verbrauch  
in

in ihren Haushaltungen gestattet sei, das Hereinbringen des von auswärtigen Bäckern eingekauften oder ihnen zugestellten Brodes zum Wiederverkauf, so wie aller Detailverkauf von fremdem Brode aus den Läden aber, in gleicher Weise wie das Hausiren mit demselben, bei einer Polizeistrafe von 5 — 10 Rthlr. und bei Verlust des Brodes hiemit ausdrücklich verboten werde.

Dem Amte Vegesack wird hiedurch aufgetragen, diese Bekanntmachung in Vegesack durch öffentlichen Anschlag an den gewöhnlichen Orten zur allgemeinen Kunde zu bringen, auch zu veranlassen, daß dieselbe von der Kanzel publicirt werde, dann aber auf die Beobachtung derselben ernstlich achten zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. März 1844. — Publicirt Vegesack am 6. April 1844.



14. Bekanntmachung der Polizei-Direction wegen der Mahltaxe.

Da die am 13. April 1825 publicirte Mahltaxe nicht überall gehörig bekannt zu sein scheint, so bringt die unterzeichnete Behörde hiemit in Erinnerung, daß diese Taxe, wie folgt, bestimmt ist:

	Malz:		§ 26
Für den Brau von	. . . . . 45 Scheffeln	1 =	24
" " Sack "	. . . . . 2 "	— =	6
	Roggen:		
Für die Last von	. . . . . 40 Scheffeln	3 =	64
" den Bürger bei einzelnen Schef-			
feln für	. . . . . 1 "	— =	8
			Für

Für den Bürger bei einzelnen Viertel-		„P 9c
teln für . . . . .	1/4 Scheffel	— = 2
„ Höker bei einzelnen Scheffeln für 1	„	— = 7
„ „ „ „ Viertel „ 1/4	„	— = 2
„ Branntweinbrenner bei Lasten		
von . . . . .	40	„ 3 = 24
„ Branntweinbrenner bei einzelnen		
Scheffeln . . . . .	1	„ — = 6
„ Branntweinbrenner bei einzelnen		
Vierteln . . . . .	1/4	„ — = 1 1/2

## Weizen:

Für die Last von . . . . .	40 Scheffeln	5 = —
„ einzelne Scheffel . . . . .	1	„ — = 9
„ einzelne Viertel . . . . .	1/4	„ — = 2 1/2

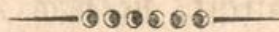
Mengfutterkorn und alles Getraide,  
welches nur geschrotet wird:

Für die Last von . . . . .	40 Scheffeln	3 = 24
„ einzelne Scheffel . . . . .	1	„ — = 6
„ einzelne Viertel . . . . .	1/4	„ — = 1 1/2

Die desfalligen Streitigkeiten sind bei der Inspektion der Windmüller anzubringen.

Bremen, den 13. April 1844.

Die Polizei-Direction.



15. Verordnung über die revidirten Einrichtungen der Bürgerwehr.

Nach vorgenommener Revision der bisherigen gesetzlichen Einrichtungen der Bürgerwehr, hat der Senat sich mit der Bürgerschaft über die folgenden Bestimmungen vereinbaret, welche von jetzt an, das organische Gesetz für dieses Institut, bilden werden:

Art. I. Alle waffenfähige Bürger und Eingeseffene  
der

der Stadt und des Gebietes, so wie deren Söhne, gehören von dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden werden, bis zum 31. December des Jahres, in dem sie das 35ste Lebensjahr vollendet haben, der Bürgerwehr an.

Art. II. Ausgenommen von der Pflicht die Waffen zu tragen, sind:

1) Sämmtliche Mitglieder des Senats, dessen Syndici und der Archivar;

2) die Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation;

3) die acht Instituts-Diaconen, während sie diese Stelle bekleiden;

die gesammte übrige Diaconie ist an den Sonn- und Festtagen von den Uebungen dispensirt;

4) die Beamten und Officianten bei den Gerichten, den Canzleien, der Polizei und den Posten, wie auch die Gefangenwärter, auch die öffentlich angestellten Nachtwächter;

die Secretarien des Civilgerichts und der Expeditions-Secretair sind nicht ausgenommen, jedoch gilt in Hinsicht ihrer und aller sonstigen Bediensteten des Staats der Grundsatz, daß sobald ihre Dienstpflicht mit ihrer Amtspflicht zusammentrifft, sie vom Dienste der Bürgerwehr zu dispensiren sind;

5) der General-Einnehmer, die Accisebeamten und Consumtions-Diener;

6) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den Schulen, wie auch die von den Academien zurückkehrenden Candidaten der Theologie, desgleichen alle Schullehrer, welche in Folge erlangter Concession Schulen halten, mit Einschluß der bei den öffentlichen und Kirchspielschulen angestellten Unterlehrer;

7) die Aerzte und Wundärzte, desgleichen die Apotheker und deren Gehülfen;

8) alle die in wirklichen Kriegsdiensten stehen, so wie alle die, welche als Wehrpflichtige vermöge des Looses oder freiwillig, im hiesigen Kriegsdienste persönlich gestanden haben;

diejenigen, welche in dem Kriegsdienste eines Deutschen Bundesstaates, als Officier gestanden haben, sind nur dann zum Eintritt verpflichtet, wenn sie in dem nämlichen oder in einem höheren Grade, gewählt oder angestellt werden;

9) diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen oder körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu sein, befunden sind, (vergl. Art. VI.)

Wer zum Dienste tüchtig ist, muß solchen selbst leisten, und kann keinen andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, welche, unerachtet sie über das gesetzliche Alter hinaus sind, an der Waffenehre Theil zu nehmen wünschen, davon nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Art. III. Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung sind:

1) die Fremden. Jedoch bleibt es der Bewaffnungs-Deputation unbenommen, die Fremden, welche am Waffendienste Theil zu nehmen wünschen, in so fern sie gute Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und sich selbst ausrüsten können, in die Bataillone, wohin sie nach ihrer Wohnung gehören, aufzunehmen;

2) diejenigen, die keine zureichenden bürgerlichen Erwerbsquellen nachzuweisen im Stande sind;

3) die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige Gesinnung, feiges Betragen oder entehrende Stra-

Strafen nach dem Urtheile der Bewaffnungs-Deputation der Waffenehre unwürdig machen.

4) Gerichtlich erklärte Falliten bleiben vom Dienste der Bürgerwehr ausgeschlossen, bis sie ihre Gläubiger befriedigt haben.

Art. IV. Wer von den zur Bürgerwehr Verpflichteten, als Gelehrter, Kaufmann, Handwerker oder sonst zu seiner Bildung oder seiner Geschäfte wegen, Bremen oder dessen Gebiet auf längere oder kürzere Zeit verlassen will, muß dazu Urlaub bei der Bewaffnungs-Deputation nachsuchen und erwirken, jedoch muß er, wenn diese Abwesenheit in die beiden ersten Jahre seiner Dienstzeit fällt, die versäumten besonderen Vorübungen (Art. VIII.) nachholen.

Art. V. Hinsichtlich des Eintritts in die Bürgerwehr sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Es wird jährlich zu einer von der Bewaffnungs-Deputation zu bestimmenden Zeit von jedem Feldwebel in seinem Districte mittelst einzureichender gedruckter Zettel Umfrage gehalten werden, ob ein Genosse des Hausstandes oder der Familie im Laufe des Jahres das 23ste Jahr vollendet und sind diese Listen vollständig und der Wahrheit gemäß auszufüllen. Für jede wahrheitswidrige Angabe oder Verschweigung ist eine Geldstrafe von 5 Rthlr. zu erlegen.

2) Auf den demnächst zu erlassenden Aufruf zur Einstellung der in dem Jahrgange der Wehrpflichtigkeit Eingetretenen haben sich die Anwesenden selbst, für die Abwesenden aber deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zu melden, und die Ursache, die Dauer und den Ort der Abwesenheit anzugeben.

Diese Angabe ist von denselben, so lange die Abwe-

wesenheit dauert, jährlich in den durch den Aufruf festgesetzten Anmeldungs-Terminen bei gleicher Strafe zu wiederholen.

Ueber diese Anmeldungen soll ein besonderes Absenten-Register angelegt und fortgeführt werden.

3) Jeder aus der Fremde Zurückkehrende, bisher abwesend Gewesene, er mag als solcher angemeldet worden sein oder nicht, ist verpflichtet, sich innerhalb sechs Wochen nach seiner Rückkehr bei der General-Adjunktur zu melden, und zwar bei gleicher Ordnungsstrafe.

4) Diese verschiedenen Strafgeelder werden von der Polizei-Behörde auf Ersuchen der Bewaffnungs-Deputation eingezogen, jedoch ist letztere, auf etwa an sie gelangende begründete Reclamation, dieselbe zu erlassen oder zu ermäßigen befugt.

5) Jeder nach vollendetem 24sten Jahre erst in die Bürgerwehr Eintretende wird noch während Eines Jahres, außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern, zu den vorgeschriebenen besonderen Waffenübungen (Art. VIII.) angehalten werden.

Art. VI. Jeder, der wegen Leibesgebrechen und körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu sein behaupten will, hat eine schriftliche Reclamation an die Bewaffnungs-Deputation einzureichen, welche hiernächst den Reclamanten vorfordern und durch einen Arzt und Wundarzt untersuchen lassen, sodann aber über die Reclamation entscheiden wird.

Zu dem Ende wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Die Reclamanten werden vor eine Sitzung der Bewaffnungs-Deputation mittelst schriftlicher Ladung vorgeladet. Wer auf gehörige Ladung nicht erscheint, wird angesehen, als habe er seine Reclamation zurück-

genommen, welches Präjudiz in der Ladung ausgedrückt sein soll.

2) In den Reclamationsitzungen sollen, außer einigen Mitgliedern der Deputation und dem Obersten der Bürgerwehr, zwei Aerzte und ein Wundarzt zugegen sein.

Letztere werden dazu vom Senate und zwar in gedoppelter Zahl, um sich ablösen zu können, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, ernannt, und dann ordnungsmäßig beeidigt. Alle zwei Jahre geht der Reihe nach einer von ihnen ab.

3) Nach angehörtem Ausspruche dieser drei Sachverständigen entscheiden die anwesenden Mitglieder der Deputation über die Reclamation, wenn sie der Art ist, daß die Sachverständigen sofort ein Urtheil darüber abgeben können.

4) Wäre aber das angegebene Uebel der Art, daß es durch äußere Merkmale nicht genügend erkennbar wäre, so muß der Reclamant angeben, auf wen er sich als Zeugen beruft. Ist dieses ein Arzt oder Wundarzt, so wird demselben von Seiten der Deputation ein gedruckter Schein zugestellt, worin er auf seinen Bürgereid zu bescheinigen hat, ob seines Wissens der Wehrpflichtige an den vorgeschützten, namentlich von ihm anzugebenden Uebel leide. Andere nicht in dieser Form abgegebene Bescheinigungen sollen nicht zugelassen werden.

In wiefern Zeugnisse auswärtiger Aerzte oder Wundärzte zuzulassen seien, hat die Deputation den Umständen nach zu ermessen.

5) Kann ein Reclamant sich nicht auf das Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes berufen, so hat er zwei oder drei glaubwürdige Männer namhaft zu machen, welchen dann ebenfalls ein solcher Schein zugestellt wird, worin sie ihre Erklärung an Eidesstatt abzugeben haben.

Diese

Diese sub 4 und 5 erwähnten Zeugnisse sollen versiegelt bei der General-Adjutantur eingereicht und erst in der Sitzung eröffnet werden.

6) Es ist dem Ermessen der Bewaffnungs-Deputation überlassen, den Umständen und der Beschaffenheit des Uebels nach, die Freilassung für die ganze Dienstzeit oder nur für einen gewissen Zeitraum zu bewilligen.

7) Indessen sollen für die Freizulassenden zwei Classen eingeführt werden. In die erste Classe gehören diejenigen, welche gänzlich freigelassen werden. In die zweite Classe aber solche, die nur von den Waffenübungen und dem ordentlichen Dienste entlassen werden. Letztere werden zwar nicht eingekleidet und bewaffnet, bilden aber in soweit eine Reserve, daß dem Staate vorbehalten bleibt, ihren Dienst bei etwa erforderlichen Wachtdiensten, Brandwachen und ähnlichen Veranlassungen in Anspruch zu nehmen. Zu dem Ende sollen sie bei den Compagnien eingeschrieben werden und demzufolge verpflichtet bleiben, sich dabei einzufinden, wenn die Bewaffnungs-Deputation es nöthig achtet.

Art. VII. Es können auch Männer, welche in den Jahren der Bürgerwehrrpflichtigkeit sind, zur Bedienung der Feuersprützen angestellt und den Brand-Compagnien zugetheilt werden.

Sie sind alsdann in der Stadt und den Vorstädten von dem gewöhnlichen und ordentlichen Dienste der Bürgerwehr frei, können aber in außerordentlichen und dringenden Fällen von der Bewaffnungs-Deputation aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen.

Im Gebiete sind nur die bei den Brand-Corps angestellten Vorsteher derselben (Officiere und Unterofficiere) von der Bürgerwehr frei.

Allein es gelten für diese Anstellungen folgende Vorschriften:

1) Daß ohne Vorwissen der Bewaffnungs-Deputation keine Wehrpflichtigen bei den Brand-Compagnien anzustellen sind, und deshalb die Brandlöschungs-Deputation (im Gebiete die Landherren) sich mit ihr über die Abzuberufenden zu verständigen haben.

2) Daß jeder in die Brand-Compagnie Uebertretende nur so lange, als er wirklich angestellt bleibt, von der Bürgerwehr frei ist, und daher bei dem Austritte aus jener, innerhalb der wehrpflichtigen Jahre, sich bei Vermeidung der oben für die Anmeldung festgesetzten Ordnungsstrafe wieder zu melden und in die Bürgerwehr einzutreten hat.

Art. VIII. Das erste Jahr des Eintritts eines Wehrmannes soll bloß zur vorläufigen Einübung in dem Gebrauche der Waffen und den übrigen Vorbereitungen zu seiner wirklichen Einrangirung benutzt werden, der Neueintretende wird daher noch nicht uniformirt, nimmt auch an den allgemeinen Uebungs- und sonstigen Diensten noch keinen Theil.

In dem zweiten Jahre aber, worin er sein 24stes Jahr vollendet, wird er wirklich in das Bataillon, zu welchem er nach seiner Wohnung gehört, völlig uniformirt einrangirt, und soll während dieses Jahres noch außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern zu abgesonderten Waffenübungen unter besonderer Leitung des Stabs- und Bataillonsfeldwebel angehalten werden.

Die Wehrmänner tragen im Dienste die vorgeschriebene Uniform, welche ihnen sammt der Armatur geliefert wird.

Jeder, jetzt und künftig von dem Dienste der Bürger

gerwehr Austrittende, muß die große und kleine Armatur und in der Regel auch die ihm vom Staate gelieferten Kleider abliefern.

Art. IX. Die bestehende „Bewaffnungs-Deputation“ hat die unmittelbare Aufsicht und oberste Verwaltung der Bürgerwehr.

Sie besteht aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft und dem Obersten der Bürgerwehr.

Art. X. Der Oberst ist der Anführer der gesammten Bürgerwehr. Er muß hiesiger Bürger sein. Seine Ernennung geschieht vom Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Personen.

Art. XI. Dem Obersten wird eine besoldete Militairperson mit dem Range eines Hauptmannes als General-Adjutant zugeordnet. Die Ernennung desselben geschieht ebenfalls vom Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Personen.

Für jetzt bleibt es indessen bei der Einrichtung, daß die Geschäfte des General-Adjutanten auch von dem Obersten besorgt werden.

Art. XII. Die Bürgerwehr bleibt nach Localbezirken in drei Bataillons, jedes zu vier Compagnien, eingetheilt.

Die Begrenzung der Bezirke ist nach Maaßgabe der jedesmaligen Umstände, der Bewaffnungs-Deputation überlassen.

Art. XIII. Das bestehende Dienst-Reglement für die Bürgerwehr bleibt in Kraft.

Art. XIV. Der Stab des ganzen Regiments besteht, außer dem Obersten und dem General-Adjutanten, aus einem Regiments-Quartiermeister, dem Auditeur,  
wozu

wozu die Bewaffnungs-Deputation einen Rechtsgelehrten ernennt, einem Stabs-Feldwebel und einem Stabs-Fourier.

Art. XV. Jedes der drei Bataillons hat einen Major, einen Quartiermeister, einen Adjutanten und einen Bataillons-Feldwebel.

Dem Stabs- und den Bataillons-Feldwebeln liegt vornehmlich die Einübung der neu eintretenden Mannschaft als Exerciermeister auf, und genießen sie deshalb eine Besoldung.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, einen Oberlieutenant, drei Lieutenants, einen (besoldeten) Feldwebel, einen Fourier und eine der Zahl der Mannschaft angemessene Zahl von Unterofficieren.

Die Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Schreiber bleiben abgeschafft und es werden die Schreibarbeiten von dem Stabs-Feldwebel, dem Stabs-Fourier, den Bataillons-Feldwebeln und den Fourieren verrichtet.

Art. XVI. Für die Wahl und Ernennung der Officiere und Unterofficiere gelten folgende Vorschriften:

1) Die Lieutenants und Hauptleute werden von der Bewaffnungs-Deputation aus vier, von dem Officier-Corps des Bataillons derselben vorgeschlagenen Personen, ernannt.

Der älteste Lieutenant der Compagnie rückt bei eintretender Vacanz ohne weiteres zum Oberlieutenant auf.

2) Die Majore werden von dem Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm vorgeschlagenen Personen, ernannt.

Die Vorzuschlagenden, müssen als Officier in der Bürgerwehr dienen oder gedient haben.

Ausgediente Officiere können übrigens nur vorgeschla-

schlagen werden, wenn sie zu der Uebernahme des Postens erbötig sind.

3) Die Unterofficiere werden von ihrer Unterofficierschaft, die Fouriere von der Compagnie aus den von der Bewaffnungs-Deputation ihr vorgeschlagenen Personen erwählt.

Die frühere Vorschrift, daß die Wahlen nur bei Gelegenheit der Waffenübungen und Musterungen vorgenommen werden sollen, ist aufgehoben.

4) Die Officiere und Unterofficiere bei den Regiments- und Bataillonsstäben, sowie die Compagnie-Feldwebel, werden von der Bewaffnungs-Deputation ernannt.

5) Der Grundsatz, daß ein jeder zu einem öffentlichen Amte berufene Bürger, auch zu dessen Uebernahme verpflichtet sei, findet auf alle die, welche zu irgend einem Posten der Bürgerwehr berufen werden, seine Anwendung.

6) Die Hauptleute und Lieutenants, welche den Bezirk ihres bisherigen Bataillons verlassen, bleiben so lange in ihrem Posten, bis eine Vacanz gleichen Grades in dem Bataillon eintritt in dessen Bezirk sie übergegangen, wo sie dann ohne Wahl in die vacante Stelle einrücken.

Art. XVII. In Rücksicht der Disposition des Senats über die Bürgerwehr, sind zwischen Rath und Bürgerschaft besondere Grundsätze vereinbart.

Art. XVIII. In Disciplinarsachen der Bürgerwehr kann die Bewaffnungs-Deputation eine angemessene Zahl versammeln, jedoch mit der Verbindlichkeit, sofort den Senat davon zu benachrichtigen und dessen Genehmigung einzuholen.

Die gewöhnlichen Waffenübungen, deren oberste  
Lei-

Leitung der Bewaffnungs-Deputation zusteht, sind in-  
dessen darunter nicht mit begriffen.

Art. XIX. Die Befehle des Senats an den  
Obersten der Bürgerwehr gelangen nur durch die Be-  
waffnungs-Deputation dahin.

Art. XX. Der Bürger-Eid für die Bürger, und  
der Huldigungs-Eid für die Einwohner des Gebiets,  
wird auch die militairische Verpflichtung im Dienste der  
Bürgerwehr mit befaßen. Diejenigen aber, welche bei  
dem Eintritte in die Bürgerwehr, solchen Bürger- oder  
Huldigungs-Eid noch nicht geleistet haben, sollen fol-  
genden Eid leisten:

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott, daß,  
nachdem ich als Wehrmann in die Bürgerwehr  
der freien Hansestadt Bremen aufgenommen  
bin, ich meine Dienstpflichten als solcher getreu  
erfüllen und Wehr und Waffen gut bewahren  
und erhalten will, so lange ich der Bürger-  
wehr angehöre.

So wahr helfe mir Gott!

Art. XXI. Zur Untersuchung und Bestrafung der  
Subordinations- und Dienstvergehen der Wehrmänner  
wird ein Gericht, unter dem Namen „Kriegsgericht der  
Bürgerwehr“ niedergesetzt. Einer von den Commissarien  
des Senats bei der Bewaffnungs-Deputation führt da-  
rin allemal den Vorsitz, und besteht es außerdem: aus  
dem Obersten, einem Major, einem Hauptmann, einem  
Lieutenant, einem Unterofficier und drei Wehrmännern,  
welche von der Bewaffnungs-Deputation jedesmal er-  
nannt werden. Sodann gehört dazu der Auditeur.

Bei Kriegsgerichten über Wehrmänner eines höhe-  
ren Grades können Wehrmänner eines geringeren Gra-  
des nicht Mitglieder sein, sondern muß die Zahl aus  
der

der Classe des in Untersuchung Gezogenen vervollständigt werden.

Art. XXII. Dieses Gericht erkennt nach den besonders erlassenen Disciplinar-Gesetzen.

Art. XXIII. Halbjährlich, nach der gewöhnlichen Zeit der Wohnungsveränderung, werden durch die Bataillons- und Compagnie-Chefs die Compagnie-Listen nachgesehen und umgeschrieben, wobei sie sich der Beihülfe der Feldwebel zu bedienen haben.

Art. XXIV. In Rücksicht der Waffenübungen werden folgende Regeln vorgeschrieben:

1) In dem ersten Jahre, wo die neue Mannschaft noch nicht einrangirt wird, soll dieselbe von den als Exerciermeister designirten Stabs- und Bataillons-Feldwebeln eingeübt werden, welche Vorübungen in kleinen Abtheilungen in den Abendstunden vorgenommen werden sollen.

Diese Uebungen stehen unter der Aufsicht des Obersten, welcher nach den größeren oder geringeren Fortschritten der jungen Mannschaft die Dauer derselben er-messen wird.

2) Im nächsten Jahre, als dem ersten des wirklichen Eintritts, werden außer den gewöhnlichen Uebungen besondere Waffenübungen von dem Bataillons-Feldwebel unter Leitung des Stabs-Feldwebels einige Monate hindurch in einer passenden Jahreszeit und zwar jede Woche ein oder zwei Mal in den Abendstunden vorgenommen werden. Die Zeit und Dauer dieser Uebungen wird von dem Obersten nach vorgängigem Bericht an die Bewaffnungs-Deputation und unter deren Zustimmung angeordnet.

3) Im Uebrigen sollen die drei Bataillons, statt wie früher an den Sonntagen des September-Monats,  
vier

vier bis fünf Mal an anderen Tagen der Frühlings- und Herbstmonate exercirt werden.

4) Die Unterofficiere sind außerdem noch besonders zu üben, damit sie im Stande sein mögen, kleine Abtheilungen zu unterweisen.

5) An geeigneten Tagen, im Frühlinge zu Anfange des Mai's und zur Zeit der hohen Festtage, so wie auch im Herbst, sollen die sämtlichen Bataillons gemustert werden.

6) Am 18. October wird in der Regel die gesammte Bürgerwehr unter die Waffen treten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 29. April 1844.



16. Polizeiliche Verordnung zum Schutz der Vögel in den Ballanlagen.

Wiederholung der Verordnung vom 10. Juni 1843. (Sammlung d. B. von 1843. N<sup>o</sup> 11, S. 98.)



17. Verordnung die Aufhebung der Bekanntmachung von obrigkeitlichen Publicanden zc. von den Kanzeln der Landkirchen und der Kirche zu Vegesack betreffend.

Da dem Senate wiederholt zur Kunde gekommen ist, daß das Ablesen obrigkeitlicher Publicanden und sonstiger Bekanntmachungen von den Kanzeln der Landkirchen mit mancherlei Unzuträglichkeiten verknüpft und das Unangemessene und Störende einer solchen Verkündigung weltlicher Angelegenheiten unmittelbar nach dem Gottesdienste nicht zu verkennen ist, so hat Derselbe beschlossen, diese bisher bestandene Einrichtung auch in den Landkirchen

Kirchen, wie es in den Stadtkirchen schon früher geschehen ist, abzuschaffen und eine andere Weise der erforderlichen Bekanntmachungen anzuordnen.

Diesem zufolge verordnet Er das Nachstehende:

1) Die bisherige Einrichtung, daß in der Regel obrigkeitliche Proclame, allgemeine landpolizeiliche Verfügungen und Anzeigen, und mancherlei Bekanntmachungen in Privatsachen und für Privatpersonen von den Kanzeln der Landkirchen des Bremischen Gebiets abgelesen werden, wird hiemit abgestellt und aufgehoben, und soll solches ausnahmsweise nur in solchen Fällen geschehen, in denen der Senat es besonders anzuordnen geeignet achtet.

Nur wenn in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten von Seiten der den Kirchen und Schulen im Gebiete vorstehenden oberen Behörde Bekanntmachungen an die Gemeinde erlassen werden müssen, sollen sie nach deren Gutfinden auch ferner von den Kanzeln verkündigt werden, so wie auch die von den Predigern in Bezug auf den Gottesdienst und das Schulwesen der Gemeinde zu machenden Mittheilungen, durch sie ferner von der Kanzel geschehen können.

2) Dagegen sollen dergleichen Publikanden künftighin in das Montagsblatt der hiesigen wöchentlichen Nachrichten eingerückt werden, und zwar die von obrigkeitlichen Behörden ausgehenden unter den amtlichen Bekanntmachungen.

3) Die Landherren sind beauftragt, den Landgeschwornen oder sonstigen Ortsvorstehern jeder Dorfgemeine oder Bauerschaft ein Exemplar des Montags-Wochenblattes sammt der diesem angelegten Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts förderksamst zuzusenden zu lassen.

4) Die Landgeschwornen und sonstigen Ortsvorsteher sind angewiesen im Anfange jeder Woche und zwar spätestens am Mittwochen eine Bauerversammlung zu veranlassen und darin auf der Bauerstelle die ihnen näher zu bezeichnenden Publicanden bekannt zu machen. Insbesondere soll mit den das Gebiet betreffende Bekanntmachungen des Erbe- und Handfestenamtes in gleicher Weise verfahren werden.

5) Wenn die Landherren es geeignet finden, in einzelnen Fällen Verfügungen nicht in das Wochenblatt einrücken, sondern sie schriftlich den Landgeschwornen oder Ortsvorstehern zugehen zu lassen, welches ihrem Ermessen überlassen bleibt, so sind sie von denselben in der nämlichen Weise auf der Bauerstelle bekannt zu machen.

6) Würde ein Landgeschwornener oder Ortsvorsteher die vorerwähnte Bekanntmachung auf der Bauerstelle unterlassen, so soll er dafür den Umständen nach in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden.

7) Die sämtlichen Mitglieder einer Bauerschaft oder Dorfgemeine sind verpflichtet sich bei diesen Versammlungen einzufinden, widrigenfalls die Ausbleibenden zu einer Geldbuße von 6 Groten angesetzt und ein Verzeichniß der Ausgebliebenen dem betreffenden Landherrn, um diese Bußen einzufordern zu lassen, zugestellt werden soll.

Indessen ist jeder Einwohner befugt, sich durch einen andern Gemeindegewissen oder durch einen erwachsenen Hausgenossen dabei vertreten zu lassen.

Mit dieser alleinigen Ausnahme wird im Uebrigen in der mit Genehmigung des Senats erlassenen landherrlichen Verordnung vom 22. Juni 1822, die Bauerversammlungen betreffend, nichts geändert, vielmehr dieselbe von Neuem eingeschärft.

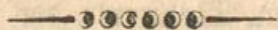
8) Der wesentliche Inhalt aller dieser Publikanden soll außerdem in jedem Kirchspiele schriftlich auf einer Tafel angeschlagen werden, und sind zu diesem Zwecke neben der Hauptthüre jeder Landkirche, oder in den nicht zu einer Landkirche gehörenden Dorfschaften an einem geeigneten Orte Gitterschränke mit solchen Tafeln einzurichten.

9) In Begeßack soll das Ablesen der vorgedachten Publikanden in gleicher Weise abgestellt und dieselben nur auf Verfügung des Amtes angeschlagen werden.

10) Die solchergestalt an die Stelle des Ablesens von den Kanzeln tretende Art der Bekanntmachung soll dieselbe rechtliche Wirkung haben wie jene.

Die neue Einrichtung, deren nähere Ausführung den Landherren aufgetragen ist, soll übrigens erst mit dem 1. Juni d. J. beginnen und daher die gegenwärtige Verordnung erst dann in Kraft treten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 3. und bekannt gemacht den 5. Mai 1844.



18. Bekanntmachung einer weiteren Sammlung für den Kirchenbau zu Bremerhaven.

Nachdem die Kirchengemeinde zu Bremerhaven zu weiterer Sicherstellung der Bedürfnisse für den dortigen Kirchenbau, dem Beispiele folgend, wodurch in unsern Tagen auch in andern Staaten die Ausführung bedeutender Unternehmungen allmählichen aber sicheren Fortgang gewonnen, zunächst im Umfange des Hafens eine freiwillige sogenannte wöchentliche Grotensammlung zu Stande gebracht, demnächst auch die Kirchengemeinde zu Begeßack derselben auf gleichem Wege von ihrer Seite

freunds

freundliche Hülfsleistung zuvorkommend gewährt, hat sie bei dem Senate um die Erlaubniß nachgesucht, von der ihr vielfach bezeugten Bereitwilligkeit Bremischer Bürger und Einwohner ihr eine ähnliche Unterstützung zukommen zu lassen, Gebrauch machen zu dürfen. — Der Senat hat diese um so mehr mit Vergnügen gewährt, als dadurch auch dem Geringsten die Freude zu Theil werden kann, zur Förderung eines Gott und Menschen wohlgefälligen Werks sein Scherflein beizutragen, und so der Anblick des vollendeten Baues sich auch für unsere Nachkommen zu einem fröhlichen und redenden Zeugnisse dessen gestalten dürfte, was Gemein-sinn und einträchtiger Wille Bremischer Staatsgenossen vermocht haben.

Die Mitglieder der Bremischen Diakonien, so wie viele andere hiesige Bürger haben auch bei dieser Veranlassung ihre unermüdlige Willfährigkeit zur Förderung guter und frommer Zwecke aufs Neue bethätigt, indem sie in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche sich aus dem entfernten Wohnorte der Kirchenvorsteher zu Bremerhaven ergeben, diese in der Wahrnehmung solcher Sammlung zu vertreten sich bereit erklärt haben.

Es wird dabei auf folgende Weise verfahren werden:

Der Beitrag wird als ein ganz freiwilliger betrachtet. — Wer nicht für gut findet, ihn fortzusetzen, kann mit jeder Woche aufhören, und demnächst, wenn er sich aufs Neue dazu entschließt, auch mit jeder Woche wieder eintreten.

Von jeder Person wird nicht mehr und nicht weniger als ein Grotten für die Woche angenommen. — Es können jedoch Mehrere in dem nemlichen Hause wohnende Personen, jede wöchentlich einen Grotten geben, und wird deshalb bei dem Hausvater angefragt werden.

Die

Die Einsammlung geschieht wöchentlich an jedem Montage. — Wer es indeß bequemer findet, für eine beliebige Anzahl von Wochen im Voraus zu zahlen, dem steht es frei.

Jeder Sammler wird dem Diaconus seines Districts die eingesammelten Groten wöchentlich abliefern. Jeder Diaconus sendet das Abgelieferte seinem Senior zu, und von diesem gelangt es an den Generat-Einnehmer, welche Function zu übernehmen Herr Dr. Gustav Ferdinand Castendyk, dem Wunsche sämtlicher Diaconien entsprechend, sich bereit erklärt hat. Diesem wird auch die Anzahl der wöchentlich Beitragenden aufgegeben, und von ihm mit der Angabe des Gesamtertrages der Sammlung jeden Monat durch Einrückung in die wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden.

Durch die Kirchenvorsteher zu Bremerhaven sind 426 bremische Bürger zur Vornahme dieser wöchentlichen Einsammlung willig gemacht. — Sie werden mit den dazu erforderlichen Einzeichnungsbüchern versehen werden.

Sollte jemand über diese Sammlung betreffende Gegenstände sonst etwas an die Kirchenvorsteher zu Bremerhaven auszurichten haben, so haben diese zuvertreten sich erboten:

aus U. L. Fr. Gemeinde:

Herr Gottfried Bagelmann, Catharinenstraße  
N<sup>o</sup> 7.

aus St. Martini Gemeinde:

Herr B. Konisky, Martinistr. N<sup>o</sup> 17.

aus St. Ansgarii Gemeinde:

Herr J. P. Förstner, Sögestr. N<sup>o</sup> 18.

aus St. Stephani Gemeinde:

Herr C. G. Hoffschlaeger, Langenstr. N<sup>o</sup> 91.

aus

aus St. Petri Gemeinde:

Herr H. H. Schröder, Breedenstr. № 14.

Herr F. H. Westhoff, Wachtstr. № 11.

aus St. Pauli Gemeinde:

Herr H. Grimm, Brautstr. № 10.

Herr F. Brockelmann, Hohethorstr. № 5.

aus St. Remberti Gemeinde:

Herr Gustav Smidt, Kohlhöherstr. № 20 C.

Herr J. Hinrichs, Osterthorssteinweg № 39 B.

Herr D. Hagens, Steinthorssteinweg № 21.

aus St. Michaelis Gemeinde:

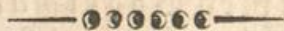
Herr D. Müller, Stephanithors-Bollwerk № 33.

Herr Joh. Wilkens, Doventhorsdeich № 22.

Herr D. Wilkens, Wasserlöse № 5.

Am Montag, den 13. Mai dieses Jahrs, wird mit der Sammlung begonnen werden. Ueber die Beendigung derselben wird weitere Bekanntmachung erfolgen. — Der Senat überläßt sich jedoch der Hoffnung, daß innerhalb drei Jahren der Zweck derselben sich als erreicht ergeben dürfte, und legt schließlich seine Empfehlung zahlreicher Theilnahme an derselben nochmals Jedem an's Herz.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 1. und bekannt gemacht am 6. Mai 1844.



19. Bekanntmachung der Inspection des Frachtfuhrwesens, die Abstellung einiger Mißbräuche bei den Frachtfuhrversendungen.

Zur Abstellung einiger Mißbräuche, welche bei den Frachtfuhrversendungen in Beziehung auf die einzuliefernden Frachtbriefe und Ausfuhr-Accisen bemerkt  
word

worden, sind von der Inspection des Frachtfuhrwesens, in Uebereinstimmung mit den von der Direction der Accisefammer den Accisemeistern ertheilten Vorschriften an die Güterbesteder einige nähere Anweisungen erlassen, und findet die Inspection sich bewogen, um etwanigem Aufenthalte zu begegnen, deshalb das Folgende bekannt zu machen.

1) Nach §. 14. der mittelst der Verordnung des Senats vom 16. November 1818 publicirten Instruction für die Güterbesteder müssen die den Frachtbriefen beizufügenden Accisen mit dem Inhalte derselben völlig übereinstimmen. Da also diese Uebereinstimmung nicht bloß in Ansehung des Gegenstandes der Versendung, sondern auch hinsichtlich der Person des Absenders stattfinden muß, wo es sich nicht etwa um bloße Werthaccisen (sogenannte lange Zettel) handelt, die selbstredend davon ausgenommen sind, so können künftig keine Ausfuhraccisen angenommen werden, welche nicht auf den Namen des in dem Frachtbriefe genannten Versenders, sondern auf den Namen eines Dritten lauten.

2) Zufolge der von der Direction der Accisefammer geschehenen Anzeige ist die bisherige Einrichtung, daß in solchen besonderen Fällen, wo der Versender von Waaren die Accisen nicht süglich mehr vor der Expedition des Fuhrmanns hat besorgen können, die Bescheinigung desselben, daß er sie am folgenden Tage nachliefern werde, von den Accisemeistern einstweilen als genügend angenommen wird, oft ungebührlich ausgedehnt, dabei auch häufig die Nachlieferung der Accisen sehr verzögert, und ist daher den Accisemeistern eine nähere desfallige Anweisung namentlich dahin ertheilt:

a. daß die Annahme solcher Bescheinigungen nur

- ausnahmsweise in den erwähnten besonderen Fällen stattfinden dürfe;
- b. daß in den Bescheinigungen die Waaren genau so verzeichnet sein müssen, wie sie sich demnächst in den nachgelieferten Ausfuhr=Accisen verzeichnet finden;
- c. daß die Bescheinigungen jedenfalls am nächsten Tage, wo die Accisekammer geöffnet ist, gegen die Ausfuhr=Accisen ausgetauscht werden müssen; so wie
- d. daß sie, wenn von einzelnen Versendern nicht demgemäß verfahren werde, davon Anzeige zu machen hätten, damit in Ansehung derselben erforderlichenfalls die Annahme solcher Bescheinigungen für die Zukunft ganz untersagt werden könne.

Da nun den Güterbestedern obliegt, die Ausfuhr=Accisen genau mit den Frachtbriefen zu vergleichen, und, falls sich in den Angaben Mängel oder Irrthümer finden, die Versender zur Abänderung aufzufordern, so ist auch ihnen, damit nicht demnächst an den Ausgangsposten ein Aufenthalt entstehe, wegen vorstehender Punkte das Erforderliche zu ihrer Nachachtung mitgetheilt.

Bremen, den 6. Mai 1844.

Die Inspection des Frachtfuhrwesens.  
D. Meier. S. F. W. Iken.



20. Nachtrag zu der unter dem 29. Januar 1835 publicirten Wupperrolle.

Der Senat hat sich veranlaßt gesehen, den Tarif der unter dem 29. Januar 1835 erlassenen Wupperrolle in den

den nachstehenden Puncten zu modificiren und darüber die folgenden anderweitigen Bestimmungen zu treffen:

1) Unter Aufhebung der der bestehenden Wupperrolle beigefügten Tabelle für das Auf- und Absehen von Steinen und Eisen (für letzteres in sofern das Auf- und Absehen verlangt wird) sind künftig dafür die nachstehenden Sätze zu berechnen.

Für ein Stück von 2000 A	.....	12 Gr.
" " " " 3000 A	.....	24 "
" " " " 4000 A	.....	36 "
" " " " 5000 A	.....	54 "
" " " " 6000 A	.....	1 Rt. — "
" " " " 7000 A	.....	1 " 30 "
" " " " 8000 A	.....	2 " — "
" " " " 9000 A	.....	2 " 48 "
" " " " 10,000 A	.....	3 " 36 "
" " " " 11,000 A	.....	4 " 30 "
" " " " 12,000 A	.....	5 " 36 "
" " " " 13,000 A	.....	6 " 36 "
" " " " 14,000 A	.....	7 " 48 "
" " " " 15,000 A	.....	8 " 18 "
" " " " 16,000 A	.....	10 " — "

Wobei es im Uebrigen bei der Bestimmung bleibt, daß ein Cubicfuß Stein, zu einem Gewichte von 110 A und ein Cubicfuß Eisen zu 410 A angenommen wird, auch wenn ein solches Stück unter 2500 A wiegt, nur für 2000 A, wenn es über 2500 A wiegt für 3000 A bezahlt, wenn es aber 2500 A wiegt, der Zahlungssatz von 2000 A und 3000 A zusammen addirt und zur Hälfte getheilt wird u. s. w.

2) Für Holz den Cubicfuß zu 50 A angenommen, beträgt von jetzt an der Wupperlohn für:

ein Stück von 2000 $\mathfrak{A}$ .....	8 Gr.
" " " 3000 $\mathfrak{A}$ .....	16 "
" " " 4000 $\mathfrak{A}$ .....	24 "
" " " 5000 $\mathfrak{A}$ .....	36 "
" " " 6000 $\mathfrak{A}$ .....	48 "
" " " 7000 $\mathfrak{A}$ .....	68 "
" " " 8000 $\mathfrak{A}$ .....	1 Rt. 24 "
" " " 9000 $\mathfrak{A}$ .....	1 " 56 "
" " " 10,000 $\mathfrak{A}$ .....	2 " 24 "
" " " 11,000 $\mathfrak{A}$ .....	2 " 68 "
" " " 12,000 $\mathfrak{A}$ .....	3 " 48 "
" " " 13,000 $\mathfrak{A}$ .....	4 " 24 "
" " " 14,000 $\mathfrak{A}$ .....	5 " 8 "
" " " 15,000 $\mathfrak{A}$ .....	5 " 36 "
" " " 16,000 $\mathfrak{A}$ .....	6 " 48 "

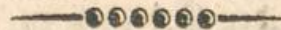
Wiegt ein solches Stück unter 2500  $\mathfrak{A}$  so wird nur für 2000  $\mathfrak{A}$ , wiegt es über 2500  $\mathfrak{A}$  so wird für 3000  $\mathfrak{A}$  bezahlt, wiegt es aber 2500  $\mathfrak{A}$  so werden die Preise von 2000 und 3000  $\mathfrak{A}$  zusammen addirt und zur Hälfte getheilt u. s. w.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und publicirt am 27. Mai 1844.



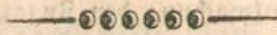
21. Erneuerung der Bekanntmachung in Betreff der feierlichen Aufführung eines Bürgermeisters oder Senators.

(Unter dem 14. Juni wurde die Verordnung vom 7. Mai 1841 (Samml. der Verordnungen von 1841 p. 16) von neuem publicirt, und zwar in Veranlassung der bevorstehenden Wahl eines Mitgliedes des Senats.)



22. Polizeiliche Bekanntmachung die Rettung und Wiederbelebung  
im Wasser Verunglückter betreffend.

Wiederholung der Bekanntmachung vom 30. August 1842  
(Samml. der B. von 1842. N<sup>o</sup> 18. S. 47.) mit nach  
der Bekanntmachung vom 31. August 1843. (Sammlung  
der B. von 1843. N<sup>o</sup> 18. S. 117.) vervollständigten  
Verzeichnisse der Rettungs- und Wiederbelebungs-Apparate.



23. Polizei-Verordnung für die Zuschauer bei den Uebungen der  
Bürgerwehr.

Die bei der Polizei-Direction wiederholt angebrachten  
Beschwerden, daß bei dem Exerciren der Bürgerwehr  
die Zuschauer auf ungebührliche Weise den Exercirplatz  
beengen und manche sich durch Lärmen und sonstigen  
Unfug unfeindliche Störungen erlauben, veranlassen die  
Polizei-Direction, hiemit zu verordnen:

- 1) Während des Exercirens der Bürgerwehr ist allen  
nicht zu derselben gehörenden Personen der Zutritt  
auf den von der Bürgerwehr zum Exerciren benutz-  
ten Raum nur in soweit erlaubt, als solches von  
dem daselbst commandirenden Officier gestattet wird.
- 2) Die Zuschauer haben sich ruhig und still zu verhalten,  
und wird jede Störung durch Lärmen, Schreien,  
Singen u. s. w. denselben auf's ernstlichste untersagt.
- 3) Dieselben haben den Weisungen der mit Aufrecht-  
haltung der Ordnung beauftragten Mitglieder der  
Bürgerwehr unweigerlich Folge zu leisten.

Die

Diejenigen, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln würden, haben nicht bloß nachdrückliche Bestrafung, sondern auch den Umständen nach sofortige Verhaftung durch die Bürgerwehr zu gewärtigen.

Bremen, den 22. Juni 1844.

Die Polizei-Direction.



24. Polizeiliche Bekanntmachung den Zugang zu den Dampfschiffen bei deren Ankunft betreffend.

Die polizeiliche Maßregel, daß bei Ankunft der Dampfschiffe der Zugang zu denselben auf kurze Zeit untersagt wird, damit die anlangenden Passagiere unbehindert die Fahrzeuge verlassen können, hat sich bisher als zweckmäßig erwiesen und auch im Ganzen willige Befolgung gefunden. Da jedoch nicht selten Einzelne sich bevorrechtet halten, die deshalb aufgestellte Polizeiwache unbeachtet lassen zu dürfen, so bringt die Polizei-Direction hiemit zur öffentlichen Kunde, daß die dienstthuenden Polizeiofficianten angewiesen seien, ohne Ansehen der Person einen Jeden, welcher, ihrer Warnung ungeachtet, zu den Dampfschiffen sich begeben wollte, zurückzuhalten und demnächst zu angemessener polizeilicher Abhandlung der Unterzeichneten anzumelden.

Bremen, den 17. Juli 1844.

Die Polizei-Direction.



25. Polizei-Reglement in Betreff der Dampfschiffahrt auf der  
obern Weser.

Die Einführung regelmäßiger Dampfschiffahrten auf der oberen Weser zwischen Münden und Bremen hat den Senat bewogen, die nachstehenden von den Führern der Dampfschiffe, so wie von den sonstigen diese Stromstrecke befahrenden Schiffern und Flößern, im Bereiche des hiesigen Staatsgebiets zu befolgenden strompolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, und in dieser Hinsicht bis auf Weiteres das Folgende zu verfügen:

§. 1. Die Dampfschiffe müssen so geführt werden, daß sie weder dem Strom, seinen Ufern, Brücken, Bauwerken und Anlagen, noch auch andern Schiffen und Flößen Schaden zufügen.

§. 2. Sie sind von solchen Gegenständen, denen sie unmittelbar oder durch ihren Wellenschlag Schaden zufügen könnten, stets thunlichst entfernt zu halten. Wo es nicht möglich ist, die Gefahr durch die Entfernung zu vermeiden, muß die Schnelligkeit gemäßigt oder die Fahrt ganz gehemmt werden, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 3. Die Führer der Dampfschiffe haben jeden durch das Dampfschiff verursachten Schaden nach Vorschrift der Gesetze und nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

Die Eigenthümer des Schiffs sind für diesen Schaden nach Maaßgabe der Landesgesetze verhaftet.

Die Führer der Dampfschiffe unterliegen ferner einer Strafe (§. 26) wegen jeder durch das Dampfschiff bewirkten Beschädigung, bei welcher sie irgend ein Verschulden trifft. Die Schiffseigenthümer haften nach  
Maaß-

Maaßgabe der Landesgesetze für die von den Schiffern verwirkten Polizeistrafen.

§. 4. Die Führer der Dampfschiffe sind verpflichtet, mit denselben andern Schiffen oder Flößen, die ihnen begegnen, oder die von ihnen eingeholt werden, nach den im Folgenden bestimmten Regeln auszuweichen, sofern nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 5. Die Führer anderer Schiffe oder Flöße sind verpflichtet, den Dampfschiffen das Ausweichen, wo es diesen obliegt, dadurch zu erleichtern, daß sie so viel und so schnell als thunlich, nach der, von den Dampfschiffen nicht zu haltenden Stromseite hinüber gehen.

Die andern Schiffe und Flöße sind daher in der Thalfahrt soviel als möglich dem rechten Ufer, in der Bergfahrt aber dem Leinpfads-Ufer zu nähern. Vergl. §§. 9, 11, 12.

§. 6. In den Fällen, wo die andern Schiffe und Flöße zum Ausweichen verpflichtet sind, muß dies möglichst schnell und vollständig geschehen.

§. 7. Die Führer der Dampfschiffe werden durch Versäumnisse oder sonstige Verschuldungen gegen die Vorschriften der §§. 5 und 6, welche Führern von andern Schiffen oder Flößen etwa zur Last fallen, nicht von der Verpflichtung entbunden, Gefahren zu verhüten, die durch das Dampfschiff veranlaßt werden könnten.

§. 8. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleinern Fahrzeugen oder auch an schwer beladenen größern mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüber zu gehn genöthigt ist, und nicht durch die Entfernung jede Gefahr vermieden wird, muß das Dampfschiff mit halber Maschinenkraft fahren oder nöthigenfalls ganz beilegen bis das andere Schiff völlig in Sicherheit gebracht ist. Hierbei müssen sich das Dampfschiff und die  
andern

andern Fahrzeuge, ersteres durch Schläge an die Glocke, letztere durch eine weiße Flagge gegenseitig signalisirt haben.

§. 9. Die Dampfschiffe müssen den ihnen begegnenden Schiffen oder Flößen jedesmal rechts ausweichen. Die andern Schiffe oder Flöße müssen daher in der Thalfahrt soviel als thunlich nach der rechten Seite hinüber gehn. Wird das andere Schiff stromaufwärts gezogen, so behält es die Seite des Leinpfads.

§. 10. Ist ein Dampfschiff nach Lage und Beschaffenheit des Fahrwassers außer Stande, auszuweichen, so muß es solches dem ihm begegnenden Schiffe oder Flosse, durch Schläge an die Glocke oder durch die Dampfpeife sofort zu erkennen geben. In diesem Falle muß das andere Schiff oder Floß ausweichen.

§. 11. Erreicht ein Dampfschiff, stromaufgehend ein anderes Schiff, welches stromaufwärts gezogen wird, so muß das Dampfschiff an der Seite vorbeifahren, an welcher der Leinpfad sich nicht befindet, das andere Schiff aber muß sich soviel als möglich dem Leinpfadsufer nähern.

§. 12. Erreicht aber ein Dampfschiff ein ebenfalls in der Thalfahrt begriffenes anderes Schiff oder Floß, oder erreicht ein schneller fahrendes Dampfschiff ein langsamer fahrendes Dampfschiff in der Berg- oder in der Thalfahrt, so muß das schnellerfahrende Dampfschiff nach dem linken Ufer hinüber steuern und zwischen diesem und dem langsamer fahrenden Schiffe oder Flosse durchgehn; das andere Schiff oder Floß muß sich dem rechten Ufer soviel wie möglich nähern.

§. 13. In den Fällen der §§. 11 und 12 muß der Führer des Dampfschiffes die Absicht vorbeizufahren, durch fünf Schläge an die Glocke oder mittelst der Dampfpeife zu erkennen geben.

§. 14.

§. 14. Wenn ein Dampfsschiff gleichzeitig mit einem ihm begegnenden andern Schiffe oder Flosse an eine Schifffahrtsrinne gelangt, welche so schmal ist, daß beide nicht neben einander durchgehn können, oder wenn ein Dampfsschiff vor einer solchen Schifffahrtsrinne ein anderes Schiff oder ein Floß erreicht, so muß das andere Schiff oder Floß auf ein durch fünf Schläge an die Glocke oder mittelst der Dampfspfeife gegebenes Zeichen beilegen, bis das Dampfsschiff die Schifffahrtsrinne zurückgelegt hat. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das andere Schiff stromauf- oder abwärts geht. Ist aber, ehe vom Dampfsschiffe das Zeichen gegeben wird, das andere Schiff oder Floß in die Stromenge bereits hineingefahren, so muß bis zu seinem Ausgange aus derselben das Dampfsschiff zurückbleiben.

Kommen zwei Dampfsschiffe gleichzeitig bei den Ein- und Ausgängen einer solchen Schifffahrtsrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Schifffahrtsrinne zurückgelegt hat.

§. 15. Jedes Dampfsschiff muß bei seiner Ankunft vor einer mit hohen Uferwänden versehenen scharfen Stromkrümmung, in welcher es von einem ihm begegnenden Fahrzeuge nicht zeitig genug wahrgenommen werden kann, nur mit halber Maschinenkraft fahren und seine Nähe vor und innerhalb der Stromkrümmung mittelst der Dampfspfeife oder durch Glockenschläge von Zeit zu Zeit zu erkennen geben.

§. 16. Wenn ein Dampfsschiff in die Nähe einer Fährstelle gelangt, sei es auf der Berg- oder Thalfahrt, so hat es in einer Entfernung von wenigstens ein Achtel Meile seine Annäherung durch die Dampfspfeife, Glockenschläge oder einen Kanonenschuß anzuzeigen. Der Besizer

figer der Fähranstalt hat alsdann die Fährlinie ungesäumt herunterzulassen, so daß das Dampfschiff ungehindert passiren kann. Er muß, damit solches rasch geschehen könne, die dazu nöthigen Vorkehrungen stets in gutem Stande haben.

§. 17. Kommt ein Dampfschiff bei einer Fähranstalt zu einer Zeit an, wo die Fähr eben im Gange ist, so muß es in angemessener Entfernung so lange beilegen, bis dieselbe das Ufer erreicht hat, oder, sofern keine Fährlinie vorhanden ist, bis die Fähr sich außer dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlags befindet. Mit gleicher Vorsicht soll auch bei fliegenden Fahren oder Schiffbrücken verfahren werden.

§. 18. Bei dem Durchfahren durch stehende Brücken haben die Führer der Dampfschiffe die durch die Ortsverhältnisse bedingten Vorsichtsmaasregeln zur Verhütung jeden Schadens anzuwenden, und die Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung oder das Gebälke der Brücke von denselben nicht berührt werden kann.

§. 19. Von den Uferbau-Anlagen sollen die Dampfschiffe in ihrer Fahrt thunlichst weit entfernt bleiben.

§. 20. Merkmale oder Warnungszeichen zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Stromengen oder vorhandenen Hindernisse müssen von den Dampfschiffen sorgfältig geschont werden.

§. 21. Das Auswerfen von Steinkohlenschlacken in den Strom ist gänzlich verboten.

§. 22. Das Leichtern von Frachtschiffen, um dieselben über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, muß stets vor den Lehtern und an einer solchen Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff noch das Leichterschiff den Schiffsverkehr hemmen oder erschweren kann.

Dabei

Dabei ist alles zu vermeiden, was die Fahrbahn verunreinigen oder das Vorbeifahren von Dampf- oder andern Schiffen erschweren könnte.

§. 23. Durch das Anker in der Fahrbahn darf den Dampfschiffen die Fahrt nicht erschwert werden.

§. 24. Jedes Schiff oder Floß, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, am Ufer vor Anker liegt, hat während der Nachtzeit (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) oder bei dichtem Nebel eine hellerleuchtete Laterne am halben Mast, oder wenn es ohne solche fährt, an einer hohen Stange zu führen.

§. 25. Während des Fahrens zur Nachtzeit (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) oder am Tage bei dichtem Nebel, muß jedes Schiff oder Floß eine hellerleuchtete Laterne nach obiger Vorschrift aufstecken. Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und dafern es ein Fahrzeug in seinem Laufe vor sich gewahrt, unverzüglich, ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpeife zu geben und zwar zwei Zeichen, wenn es rechts, und drei Zeichen, wenn es links ausweicht.

§. 26. Wer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen handelt, verfällt, sofern nicht Criminalstrafe (wegen Beschädigung des Eigenthums u. s. w.) verwirkt ist, in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thaler oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

In besonders leichten Fällen kann auch auf Geldbußen von zwei bis fünf Thaler erkannt, bei Rückfällen aber die Strafe bis zum Doppelten erhöht werden.

§. 27. Die im vorstehenden §. angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe ist auch dann verwirkt, wenn die Uebertretung keinen Schaden zur Folge gehabt hat.

§. 28.

§. 28. Die Untersuchung und Bestrafung in diesen Fällen geschieht von den nach Maaßgabe der Gerichtsordnung zuständigen Behörden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. Juli und publicirt am 22. Juli 1844.



26. Polizeiliche Bekanntmachung wegen sicherer Einrichtung der Stellagen für Maler etc.

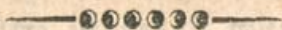
Verschiedene Unglücksfälle, welche in Folge einer mangelhaften Anfertigung oder Einrichtung der von den Handwerkern, namentlich den Malern, zu ihrem Gewerbe benutzten, sogenannten Stellagen sich ereignet haben, veranlassen die Unterzeichnete, hiemit bei angemessener Geldbuße, auch unter den geeigneten Umständen Gefängnißstrafe, Allen Denjenigen, welche zu ihrem Handwerk oder Gewerbe der erwähnten Stellagen bedürfen, deren Benutzung, falls sie eine Höhe von mehr als 10 Fuß haben, zu untersagen, wenn nicht

entweder diese Einrichtungen unter Verantwortlichkeit hiesiger Zimmermeister (welchen die erforderlichen Anweisungen ertheilt sind) hergestellt und von denselben für tüchtig und ungefährlich erklärt worden sind, —

oder, — sofern etwa fertige Stellagen, die der Handwerker für sein Gewerbe bereits besitzt oder von Andern leihet, benutzt werden sollen, — die deßfallige Genehmigung der Polizeibehörde eingeholt worden ist.

Bremen, den 20. Juli 1844.

Die Polizei=Direction.



27. Nachträgliche Anordnungen in Betreff der Beförderung von  
Frachtgütern.

Obgleich bei dem hiesigen Frachtfuhrwesen, wie solches in Gemäßheit der Verordnung vom 10. November 1818, und späterer Anordnungen besteht, die Anweisung zum Laden den Fuhrleuten regelmäßig nach der Reihe, in welcher sie bei dem Güterbesteder eingeschrieben sind, ertheilt wird, so empfiehlt es sich doch, um im Interesse der Verloader eine möglichst billige und rasche Beförderung der Güter zu bewirken, daß nach jener Regel nur in soweit verfahren werde, als nicht ein anderer Fuhrmann als derjenige, welcher zunächst an der Reihe steht, unter günstigeren Bedingungen den Transport der Güter übernehmen will.

Um dieses näher zu bestimmen, verordnet der Senat das Folgende:

- 1) Die Fuhrleute müssen stets bei der Einschreibung sowohl den Frachtlohn, welchen sie verlangen, als auch die Zeit, in welcher sie die zu verladenden Güter nach dem Bestimmungsorte zu liefern sich anheischig machen, angeben. Von den Güterbestedern ist demnächst bei der Verladung unter den eingeschriebenen Fuhrleuten derjenige, dessen Angabe in Betreff des Frachtlohns oder auch der Lieferzeit, dem Verloader erhebliche Vortheile gewährt, sollte er auch nicht zunächst an der Reihe stehen, vorzuziehen. Indesß haben sie, sofern die Umstände es gestatten, zuvor die früher eingeschriebenen Fuhrleute zu befragen, ob sie den nämlichen Bedingungen sich unterziehen wollen, und im Bejahungsfalle ihnen vorzugsweise die Anweisung zum Laden zu ertheilen.

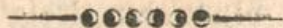
- 2) Die Fuhrleute haben ferner bei der Einschreibung anzuzeigen, ob sie, falls das Quantum Güter, wofür sie sich einschreiben lassen, nicht in kurzer Zeit zum Vollen angemeldet sein sollte, z. B. wenn die Einschreibung für einen vierspännigen Wagen geschehn ist, die angemeldeten Güter aber nur für einen zweispännigen ausreichen würden, mit dem geringern Betrage sich begnügen wollen, wie auch, ob sie bereit sind, nach Plätzen, die auf dem Wege nach ihrem Hauptbestimmungsorte oder in dessen Umgegend liegen, solche Güter, die zu einer vollen Ladung nicht ausreichen, mitzunehmen.

Auch in dieser Rücksicht haben die Güterbesteder denjenigen, die sich zu solcher Beförderung der Güter geneigt erklärt haben, vor anderen früher eingeschriebenen Fuhrleuten den Vorzug zu gewähren.

- 3) Da es auch zur raschen Beförderung kleiner Quantitäten Güter nothwendig sein kann, daß diese andern, als den eingeschriebenen Fuhrleuten, namentlich solchen, die hier mit einer nicht vollen Ladung durchpassiren, mitgegeben werden, so sind die Güterbesteder hiedurch ermächtigt, in solchen Fällen demgemäß zu verfahren.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. September 1841.

pt.  
av<sup>c</sup>



28. Verordnung wegen der Feier des auf den 25. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unterm 22. Sept. Wiederholung der in der Sammlung der Verordnungen von 1839 *N<sup>o</sup> 6, S. 19.* abgedruckten Verordnung.



29. Polizeiliche Bekanntmachung die Nummerirung der Gebäude an der Contrescarpe betreffend.

In Gemäßheit polizeilicher Anordnung sind kürzlich sämtliche an der Contrescarpe belegene Gebäude mit neuen, fortlaufenden Nummern (weiß auf roth) versehen, und zwar zu dem Zwecke, die vielfach angebrachten und gegründeten Klagen über die Schwierigkeit, sich bei der früheren Nummerirung zurecht zu finden, möglichst zu beseitigen. Neben diesen neuen Nummern bleiben jedoch bis auf Weiteres die älteren in Geltung, indem diese in den hinsichtlich des Erwerbes, der Verpfändung und überhaupt des Rechtszustandes der Grundstücke bereits vorhandenen Urkunden verzeichnet sind, und es sich nicht empfahl, die älteren Nummern schon jetzt zu entfernen, wo noch fortwährend die Zahl der Häuser an der Contrescarpe durch Neubauten vermehrt wird, und deshalb, in Voraussicht solcher, noch bevorstehenden Veränderungen, eine definitive Nummerirung nicht süglich geschehen kann.

Die Unterzeichnete beschränkt sich somit einstweilen darauf, die neuen Nummern lediglich zur Erreichung des obenerwähnten Zweckes, eine Bequemlichkeit dem Publicum zu verschaffen, einzuführen, und, zur Ver-

mei-

meidung von Mißverständnissen, diese Maßregel hiemit zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Bremen, den 19. October 1844.

Die Polizei-Direction.

30. u. 31. Proclam und Polizei-Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers.

Unterm 14. u. 16. Oct. wurden die desfallsigen, in der Sammlung der Verordnungen von 1839 N<sup>o</sup> 7. S. 20 u. N<sup>o</sup> 8. S. 22. abgedruckten, Verfügungen wörtlich wiederholt.

32. Polizei-Vorschriften für die sich hieselbst während des Freimarkts aufhaltenden Fremden.

Unterm 16. October Erneuerung der üblichen Vorschriften, zuletzt abgedruckt in der Sammlung der Verordnungen von 1835 N<sup>o</sup> 21. S. 96.

33. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts i. J. 1845.

Die erneuerte Aufnahme von Einzeichnungen zur Sicherstellung der Bedürfnisse des Armen-Instituts für das nächste Jahr wird von den Mitgliedern der Diaconien

am Dienstage den 12. November, eröffnet werden.

Die Bestimmung unsers Armen-Instituts ist unverkennbar die vielseitigste, seine Wirksamkeit die umfangreichste aller unserer milden Stiftungen, denn wie bei einer frühern Gelegenheit Rath und Bürgerschaft sich darüber ausgesprochen haben, „soll jeder Bedürftige, für den hier nicht auf andere Weise gesorgt ist, Anspruch auf dessen Unterstützung und Aushülfe haben.“

Einem so hochgestellten Ziele müssen aber auch die Mittel zu seiner Erreichung entsprechen, und für diese ist die Anstalt lediglich auf die ihrer Verwendung an-

zuvertrauenden milden Gaben von Bremens Bürgern und Einwohnern angewiesen. Daß diese, denen das Institut bisher den Segen seines Bestehens verdankte, auch ferner ausreichen werden, den fortwährend steigenden Anforderungen vollständig zu entsprechen, darf der Senat von den erprobten Gesinnungen seiner Mitbürger mit Zuversicht erwarten, und deshalb vertrauen, daß der demnächstige Abdruck der Einzeichnungslisten den Verarmten einen beruhigenden Blick in die nächste Zukunft, allen einzelnen Gebern aber das Bewußtsein gewähren werde, ihre Pflicht „zu einem so wohlthätigen Zwecke mitzuwirken“ gewissenhaft erwogen zu haben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 10. November 1844.



34. Polizeiliche Bekanntmachung, die Umänderung des Namens „Schweinestraße“ in „Baumstraße“ betreffend.

In Auftrag des Senats bringt die Unterzeichnete hiermit zur öffentlichen Kunde,

daß mittelst Senatsbeschlusses vom 13. November d. J., in Folge eines Gesuches der Bewohner der Schweinestraße, der gedachten Straße die Benennung:

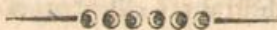
„Baumstraße“

ertheilt worden und daher dieselbe für jene Straße künftig zu gebrauchen, auch den betreffenden Behörden die Anordnung des zur Ausführung dieses Beschlusses Erforderlichen, sowie insbesondere aufgegeben sei, in Fällen, wo Solches der besseren Bezeichnung halber sich empfiehlt, einstweilen und bis auf anderweitige Verfügung dem neuen Namen der erwähnten Straße den früheren mit den Worten:

„vormals Schweinestraße“  
 beizufügen; — übrigens diese neue Benennung keineswegs eine Aenderung oder Anmerkung in denjenigen Urkunden erheische, welche sich, in Bezug auf die Erwerbung, Verpfändung und sonstige Rechtszustände der an der mehrbesagten Straße belegenen Grundstücke, bereits im Besitze der Betheiligten befinden, oder für diese in erwähnter Beziehung ausgefertigt sind.

Bremen, den 16. November 1844.

Die Polizei-Direction.



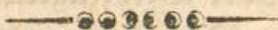
35. Bekanntmachung der Inspection des Cigarrenfabrikwesens, das Versäumen der Arbeit in den Fabriken betreffend.

Der unterzeichneten Inspection ist zur Kunde gekommen, daß manche Arbeiter in hiesigen Cigarrenfabriken an mehreren Tagen der Woche, besonders an den Montagen, häufig von der Arbeit wegbleiben, ohne dazu von ihren Prinzipalen die Erlaubniß erhalten zu haben. Da diesem, das Fabrikgeschäft störenden und benachtheiligenden Unwesen nicht nachgesehen werden kann, so wird hiedurch ernstlich daran erinnert, daß die Cigarrenfabrik- Arbeiter, ohne Erlaubniß ihres Principals, ihre Arbeit auch nicht auf noch so kurze Zeit versäumen dürfen, und daß die Inspection nicht umhin kann, gegen diejenigen, welche dem entgegen handeln mögten, in Gemäßheit §. 15 c. der Verordnung vom 4. April 1842 nicht bloß mit angemessenen Strafen zu verfahren, sondern auch denen, bei welchen solche Strafen erfolglos bleiben würden, ihre Arbeitsbücher zu entziehen und ihnen das fernere Arbeiten in hiesigen Cigarrenfabriken zu untersagen. Sie überläßt sich indeß der Hoffnung, daß sie zu solchen Maaßregeln nicht werde gezwungen

werden, und daß es nur obiger Erinnerung bedürfe, um ferneren Beschwerden über unbefugte Versäumung der Arbeit vorzubeugen.

Bremen, den 28. November 1844.

Die Inspection des Cigarrenfabrikwesens.



36. Bekanntmachung des zwischen der Krone Sardinien und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg abgeschlossenen Schiffahrts-Vertrages.

Nachdem zwischen der Krone Sardinien und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg unter dem 18. Juli d. J. der nachstehende Schiffahrtsvertrag abgeschlossen:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême et le Senat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg (chacun de ces Etats pour soi séparément) d'une part; et Sa Majesté le Roi de Sardaigne de l'autre part, desirant consolider et étendre les relations commerciales entre les Etats respectifs, ont nommé, pour conclure une Convention de Navigation, basée sur

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der der Senat der freien und Hansestadt Bremen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, (jeder dieser Staaten für sich besonders) einerseits, und Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, befeelt von dem Wunsche, die Handelsverbindungen zwischen den respectiven Staaten zu befestigen und zu erweitern, haben, um einen Schiffahrts-Vertrag auf der Grundlage einer gerechten

sur les principes d'une juste réciprocité, leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brème et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg, Vincent Rumpff, Leur Ministre Résident près Sa Majesté le Roi des Français; et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne le Marquis Antoine Brignole Sale, Chevalier Grand Cordon de Son ordre religieux et militaire de Saint Maurice et St. Lazare, Chevalier Grand Croix des Ordres de St. Joseph de Toscane, et du Danebrog de Danemarck, Chevalier de l'Aigle Blanc et de St. Stanislas de Pologne, Son Ministre d'Etat et Ambassadeur auprès de Sa Majesté le Roi des Français;

ten Reciprocität abzuschließen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, Vincent Rumpff, Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige der Franzosen; und

Seine Majestät der König von Sardinien, den Marquis Anton Brignole Sale, Ritter des großen Bandes des Königlich Sardinischen geistlichen und militairischen Ordens des heiligen Moriz und des heiligen Lazarus, Großkreuz des Großherzoglich Toskanischen St. Josephsordens und des Königlich Dänischen Danebrog, Ritter des Königlich Polnischen Weißen Adler- und St. Stanislaus-Ordens, Seinen Staatsminister und Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige der Franzosen; welche

Les-

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivans:

**Art. I.** Les navires Anséatiques, chargés ou sur lest, entrant dans les ports de Sa Majesté le Roi de Sardaigne; et réciproquement, les navires Sardes, chargés ou sur lest, entrant dans les ports des Républiques Anséatiques, seront traités, à leur arrivée, pendant leur séjour et à leur départ, sur le même pied que les navires nationaux en ce qui concerne le paiement des droits de tonnage, de port, de fanal, de bouée ou de balise et de pilotage, et généralement pour tous les droits de navigation quelconques qui affectent le navire, que ces droits soient perçus par l'Etat, par les communes ou par d'autres corporations particulières.

**Art. 2.** Seront con-  
si-

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel verabredet haben:

**Art. I.** Die Hanseatischen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast in die Häfen Seiner Majestät des Königs von Sardinien einlaufen, und eben so die Sardinischen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast in die Häfen der Hanseatischen Republiken einlaufen, sollen bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt auf demselben Fuß behandelt werden, wie die Nationalschiffe, in Betreff der Entrichtung der Tonnen-, Hafen-, Leucht-, Bojen-, Baaßen- und Lootsgelder, und im Allgemeinen aller Schiffsfahrtsabgaben irgend einer Art, welche das Schiff treffen, diese Abgaben mögen von dem Staate, von den Gemeinden, oder von andern Privat-Corporationen erhoben werden.

**Art. II.** Als Hanseatische  
sche

sidérés comme navires Anséatiques et Sardes ceux qui naviguent avec des lettres de mer de leur Gouvernement, et qui seront possédés conformément aux lois et réglemens en vigueur dans leurs pays respectifs.

Les Hautes Parties Contractantes se donneront réciproquement, dans le moindre délai possible connaissance des documens dont leurs navires doivent être pourvus à cet effet, d'après les ordonnances des Etats respectifs.

Art. 3. Les navires Anséatiques dans les ports du Royaume de Sardaigne, et les navires Sardes dans les ports Anséatiques jouiront de tous les avantages et facilités qui y seront accordés aux navires nationaux, tant à l'égard de leur placement, que pour leur chargement et déchargement dans les ports

sche und Sardinische Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche mit Seepässen ihrer Regierung fahren, und welche nach den in ihren respectiven Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen Hanseatisches oder Sardinisches Eigenthum sind.

Die Hohen Contrahirenden Theile werden sich gegenseitig in möglichst kürzer Frist von den Documenten Kenntniß geben, mit denen ihre Schiffe nach den Verordnungen der respectiven Staaten zu diesem Behufe versehen sein müssen.

Art. III. Es sollen die Hanseatischen Schiffe in den Häfen des Königreichs Sardinien, und die Sardinischen Schiffe in den Hanseatischen Häfen alle Vortheile und Erleichterungen genießen, welche daselbst den Nationalschiffen gewährt werden, sowohl in Betreff ihrer Ankerplätze, als ihrer Ladung und Löschung in den Häfen, Bassins, Rheden und

ports, bassins, rades et fleuves des Etats respectifs.

Art. 4. En cas de relâche forcée d'un navire Anséatique dans un port des Etats Sardes, ou d'un navire Sarde dans un port Anséatique, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance, pourvu que la nécessité de la relâche soit dûment constatée.

Le même traitement de faveur sera réciproquement accordé aux navires échoués, en cas de bris au naufrage. Il est d'ailleurs entendu que les Consuls et Agens consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la répa-

und Flüssen der respectiven Staaten.

Art. IV. Im Fall eines gezwungenen Einlaufens eines Hanseatischen Schiffes in einen Hafen der Sardinischen Staaten, oder eines Sardinischen Schiffes in einen Hanseatischen Hafen, soll daselbst dieses Schiff, sowohl in Betreff des Fahrzeuges, als der Ladung, die Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetze eines jeden dieser Staaten seinen eigenen Schiffen unter gleichen Umständen gewähren, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gehörig nachgewiesen ist.

Dieselbe günstige Behandlung soll gegenseitig den gescheiterten Schiffen im Fall einer Strandung oder eines Schiffbruches zu Theil werden. Es versteht sich überdies, daß es den respectiven Consuln und Consular-Agenten unbenommen bleibt, die auf die Ausbesserung, Ver-

réparation, au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des navires entrés en relâche, échoués ou naufragés à la côte.

**Art. 5.** Les bâtimens Anséatiques ou Sardes en relâche forcée ne jouiront des faveurs et immunités mentionnées dans l'article précédent qu'autant qu'ils nese livreront dans le lieu de relâche à aucune opération de commerce en déchargeant ou en chargeant des marchandises. Toutefois les déchargemens et les rechargemens qui seraient nécessaires pour la réparation du navire en relâche forcée, ne seront pas considérés comme opérations de commerce. Ces bâtimens seront en outre tenus de ne pas prolonger leur séjour dans le port ou lieu de relâche au delà du temps que les causes de la relâche auront exigé.

**Art.**

Verprobantirung oder etwaigen Verkauf des in den Nothhafen eingelaufenen, oder an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffes bezüglichen Operationen zu überwachen.

**Art. V.** Den aus Noth eingelaufenen Hanseatischen oder Sardinischen Schiffen sollen die in dem vorigen Artikel erwähnten Begünstigungen und Befreiungen nur dann zu Theil werden, wenn sie sich an dem Orte, wo sie eingelaufen sind, in keine Handels-Operation einlassen, indem sie Waaren löschen oder einnehmen. Es soll jedoch das Ausladen und Wiedereinnehmen, welches wegen der Ausbesserung des eingelaufenen Schiffes nöthig ist, nicht als Handelsoperation angesehen werden. Ueberdies sollen diese Fahrzeuge gehalten sein, ihren Aufenthalt in dem Hafen oder Orte, wo sie eingelaufen sind, nicht über die Zeit hinaus zu verlängern, welche die Ursachen des Einlaufens nothwendig machen.

**Art.**

Art. 6. Les bâtimens Anséatiques qui arriveront dans les ports de Sa Majesté Sarde, et les bâtimens Sardes qui arriveront dans les ports d'une des Villes Anséatiques sont autorisés à ne charger ou décharger qu'en partie, si le capitaine ou le propriétaire le désire, et ils pourront se rendre ensuite dans les autres ports de mer du même Etat pour compléter leur chargement ou déchargement sans être tenus de payer d'autres ou de plus forts droits que ceux que les bâtimens nationaux payeraient dans le même cas.

Art. 7. Il est expressément entendu que les Articles précédens ne sont point applicables à la navigation de côte ou au cabotage, que chacune des Hautes Parties Contractantes se réserve exclusivement.

Art. 8. Il ne pourra être imposé par une des Hau-

Art. VI. Die Hanseatischen Schiffe, welche in den Häfen Seiner Sardinischen Majestät ankommen, und die Sardinischen Schiffe, welche in den Häfen einer der Hansestädte ankommen, sind befugt, nur zum Theil zu laden oder zu löschen, wenn der Capitain oder Rheder es wünscht, und sie dürfen sich alsdann nach den andern Seehäfen desselben Staates begeben, um ihre Ladung oder Löschung vollends zu bewerkstelligen, ohne daß sie verpflichtet sind, andere oder höhere Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, welche die Nationalschiffe in demselben Falle bezahlen.

Art. VII. Es ist ausdrücklich vereinbart, daß die vorhergehenden Artikel nicht auf die Küstenschiffahrt oder Cabotage anwendbar sind, welche jeder der Hohen Contractirenden Theile sich ausschließlich vorbehält.

Art. VIII. Es darf von keinem der Hohen Contract-

**Hautes Parties Contractantes** à la navigation de l'autre aucun droit nouveau ou plus élevé ni aucune entrave ou restriction quelconques qui ne s'appliquerait pas également et dans la même mesure à la navigation de toute autre nation.

Il ne pourra être concédé aucune faveur par l'une des **Hautes Parties Contractantes** à la navigation d'une nation étrangère, que cette faveur ne devienne de droit et ipso facto commune à la navigation de l'autre **Haute Partie Contractante**; gratuitement, si la faveur est gratuite, ou moyennant compensation équivalente, si elle est conditionnelle.

**Art. 9.** La présente Convention sera en vigueur pendant dix ans, à compter du jour de l'échange des ratifications, et au de-là de ce terme jusqu'à l'expiration de douze

trahirenden Theile die Schiffahrt des andern mit irgend einer neuen und höheren Abgabe, noch mit irgend einem Hinderniß oder einer Beschränkung beschwert werden, welche nicht die Schiffahrt jeder andern Nation in gleicher Weise und in demselben Maaße träfe.

Es darf von keinem der **Hohen Contrahirenden Theile** der Schiffahrt einer fremden Nation irgend eine Begünstigung gewährt werden, welche nicht von Rechts wegen und ipso facto der Schiffahrt des andern **Hohen Contrahirenden Theiles** zu Theil werde; und zwar ohne Gegenleistung, wenn die Begünstigung ohne Gegenleistung erfolgt, oder vermittelt einer entsprechenden Gegenleistung, wenn eine solche ausbedungen ist.

**Art. IX.** Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre in Kraft bleiben, von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, und über diese Frist hinaus bis nach Ablauf von zwölf  
Monat

douze mois après que l'une des Hautes Parties Contractantes aura notifié à l'autre, d'une manière officielle, son intention d'en faire cesser l'effet; chacune des Hautes Parties Contractantes se réservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration au bout des dix ans susmentionnés. Il est cependant bien entendu et convenu que si l'une ou plusieurs des Républiques Anséatiques, à l'expiration de dix ans à compter du jour de l'échange des ratifications, donnent ou reçoivent la déclaration de la cessation de la présente Convention, cette Convention restera néanmoins en pleine force et effet par rapport à celle des Républiques Anséatiques qui n'aura ni donné ni reçu cette déclaration.

Art. 10. Les Ratifications de la présente Convention seront échangées à Paris dans l'espace de

Monaten, nachdem einer der Hohen Contrahirenden Theile dem andern auf officiellern Wege seine Absicht angezeigt haben wird, die Wirkung desselben aufhören zu lassen; wobei sich jeder der Hohen Contrahirenden Theile das Recht vorbehält, dem andern nach Ablauf der oben erwähnten zehn Jahre eine solche Erklärung zuzustellen. Es ist jedoch wohl verstanden und verabredet, daß, wenn eine oder mehrere der Hanseatischen Republiken nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, eine Kündigung des gegenwärtigen Vertrages abgeben oder empfangen, dieser Vertrag nichts desto weniger für diejenigen der Hanseatischen Republiken, welche diese Kündigung weder abgegeben noch empfangen hat, in voller Kraft und Geltung bleibe.

Art. X. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Paris binnen vier Monaten, von dem

de quatre mois à compter du jour de la signature, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait par quadruplicata à Paris le dix-huit Juillet de l'an de Grâce mil huit cent quarante quatre.

(L. S.)

(signé) *V. Rumpff.*

(L. S.)

(signé) *A. Brignole Sale.*

dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder falls thunlich früher, ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Paris, den achtzehnten Juli, im Jahre der Gnade Ein Tausend Acht Hundert und Vier und Bierzig.

(L. S.)

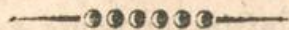
(gez.) *B. Rumpff.*

(L. S.)

(gez.) *A. Brignole Sale.*

und die Ratificationen desselben beiderseits ausgetauscht worden, so bringt der Senat solches hiedurch zur öffentlichen Kunde und beauftragt die betreffenden diesseitigen Behörden, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Vertrags zu verfahren.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und publicirt am 25. December 1844.



37. Verordnung die Herabsetzung des Transitzolls einiger Expeditionsgüter auf 1 Groten für den Centner betreffend.

Nachdem durch vereinten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgestellt worden, zur Erleichterung der Durchfuhr von Wolle, Wollengarn, Twist, Pferdehaar, Flachs, Hanf, Heede, Fayence und Pelzwaaren, diese Artikel künftig bei der Expedition statt, wie bisher, zu dem vollen Normal-Satze der Abgabe von Expeditionsgut, nur zu einem Bruchtheile von ein Viertel desselben, als den Centner mit Einem Groten verzollen zu lassen, so wird dieses und daß der Anfang dieser abgeänderten Verzollungsweise auf den 1. Januar k. J. bestimmt ist, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und publicirt am 30. December 1844.

38. Bekanntmachung wegen der Anweisungen auf die Generalcasse im Monate Januar.

Zur Vermeidung der Störungen und Unzuträglichkeiten, welche in der Geschäftsführung bei der Generalcasse daraus erwachsen, daß vor dem Abschlusse der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres schon sofort mancherlei Zahlungen für das neue Rechnungsjahr auf dieselbe angewiesen werden, hat der Senat sich veranlaßt gesehen, den General-Einnehmer anzuweisen:

»jezt und künftig im Laufe des Monats Januar für das neuangefangene Jahr, außer den laufenden an bestimmte Termine gebundenen, keinerlei  
son-

sonstige Zahlungen aus der Generalcasse zu machen und deshalb die etwa eingehenden Anweisungen bis zum ersten Februar zurückzulegen.“

Indem der Senat diese Anordnung hiemit zur öffentlichen Kunde bringt, fordert er insbesondere sämtliche Special-Verwalter auf, während des Monats Januar noch keine ihre Verwaltung betreffenden Rechnungsposten für das neubegonnene Jahr auf die Generalcasse anzuweisen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 30. December 1844.





Faint, illegible text is visible in the upper portion of the page, appearing as ghosting or bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines and is too light to transcribe accurately.

## Alphabetisches Register für 1844.

- A**ccisen von Frachtgütern, s. Frachtfuhrwesen.  
 Armen-Institut, Einzeichnungen für das, *N<sup>o</sup> 33, S. 65.*  
**B**aumstraße, s. Schweinestraße.  
 Bauverordnung für Begeßack, *N<sup>o</sup> 4, S. 3.*  
 Bekanntmachungen von den Kanzeln, s. Kanzeln.  
 Bremerhaven, Sammlung für die Kirche zu, *N<sup>o</sup> 18, S. 45.*  
 Brod, Hausiren mit demselben in Begeßack, *N<sup>o</sup> 13, S. 27.*  
 Brücken, s. Weserbrücken.  
 Bürgermeister, Aufführung desselben, s. Senat.  
 Bürgerwehr, revidirte Einrichtungen der, *N<sup>o</sup> 15, S. 29.*  
 „ „ , Zuschauer bei den Uebungen der, *N<sup>o</sup> 23, S. 53.*  
 Buß- und Betttag, s. Dank-, Buß- und Betttag.  
**C**igarren-Fabriken, s. Fabriken.  
 Concessionen, s. Gewerbs-Concessionen.  
 Contrescarpe, Nummerirung der Gebäude an der, *N<sup>o</sup> 29, S. 64.*  
**D**ank-, Buß- u. Betttag, *N<sup>o</sup> 28, S. 64.*  
 Dampfschiffe, Zugang zu denselben, *N<sup>o</sup> 24, S. 54.*  
 Dampfschiffahrt auf der oberen Weser, Polizei-Reglement, *N<sup>o</sup> 25, S. 55.*  
 Durchfuhrzoll, s. Transitzoll.  
**F**abriken, Versäumen der Arbeit in den, *N<sup>o</sup> 35, S. 67.*  
 Frachtfuhrwesen, Mißbräuche beim, *N<sup>o</sup> 19, S. 48.*  
 Frachtgüter, Beförderung der, *N<sup>o</sup> 27, S. 62.*  
 Freimarkt, Polizei-Vorschrift für die Fremden, *N<sup>o</sup> 32, S. 65.*  
**G**eneralcasse, Anweisungen auf die, *N<sup>o</sup> 38, S. 78.*  
 Gerüste, s. Stellagen.  
 Gewerbs-Concessionen, Ertheilung der, *N<sup>o</sup> 9, S. 22.*  
 Grotensammlung, s. Bremerhaven.  
 Grundsteuer, Entschädigung für die, *N<sup>o</sup> 2, S. 2, s. auch Steuern für 1844.*  
**H**ausiren mit Brod, s. Brod.  
**K**anzeln, Bekanntmachungen von den, *N<sup>o</sup> 17, S. 42.*

- L**andschulen, s. Schulen.  
**L**astwagen, s. Radfelgen.  
**L**egate von Renten, s. Steuern für 1844.  
**M**ahltaxe, Publication der, *N<sup>o</sup> 14*, S. 28.  
**M**iether, Vergütung für die Grundsteuer, s. Grundsteuer.  
**O**ctober, Feier des 18ten, *N<sup>o</sup> 30 u. 31*, S. 65.  
**R**adfelgen, breite, *N<sup>o</sup> 11*, S. 24.  
**R**enten, s. Steuern für 1844.  
**R**ettung in Wasser Verunglückter, s. Wiederbelebung.  
**S**arbinien, Schifffahrtsvertrag mit, *N<sup>o</sup> 36*, S. 68.  
**S**chneebahn, Schellen an den Pferden während der, *N<sup>o</sup> 8*, S. 22.  
**S**chornsteinfeger, Aenderung der Districte der, *N<sup>o</sup> 12*, S. 26.  
**S**chulen auf dem Lande, — Schulpflichtigkeit, Betrag und Erhebung des Schulgeldes *z. c.* *N<sup>o</sup> 7*, S. 18.  
**S**chulgelder, Erhebung der — in der Stadt, *N<sup>o</sup> 6*, S. 15.  
**S**chulpflichtigkeit in der Stadt und Vorstadt, *N<sup>o</sup> 5*, S. 10.  
**S**chweinestraße, Umänderung des Namens, *N<sup>o</sup> 34*, S. 66.  
**S**enat, feierliche Aufführung eines Mitgliedes desselben *N<sup>o</sup> 21*, S. 52.  
**S**tellagen, sichere Einrichtung der, *N<sup>o</sup> 26*, S. 61.  
**S**teuern für 1844, *N<sup>o</sup> 1*, S. 1.  
**S**traßen, Anlegung neuer in Vegesack, s. Bauverordnung.  
**T**ransitzoll, Herabsetzung desselben, *N<sup>o</sup> 37*, S. 78.  
**V**egesack, s. Bauverordnung und Brod.  
**V**ögel, s. Wallanlagen.  
**W**allanlagen, Schutz der Vögel in den, *N<sup>o</sup> 16*, S. 42.  
**W**eserbrücken, Passage über die, *N<sup>o</sup> 10*, S. 23.  
**W**eser, Dampfschiffahrt auf der oberen, s. Dampfschiffahrt.  
**W**iederbelebung in Wasser Verunglückter, *N<sup>o</sup> 22*, S. 53.  
**W**upperrolle, Nachtrag zu der, *N<sup>o</sup> 20*, S. 50.